Bundesministerium der Finanzen

Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU

Handreichung zur Länderumsetzung des Sondervermögens

Eine Navigationshilfe für die Umsetzung des Sondervermögens auf Landesebene (LuKIFG)

Stand: November 2026

/ Für die öffentliche Hand von morgen /

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielstellung
2. Allgemeine Informationen zum Sondervermögen
3. Umsetzung der Bundesländer im Vergleich
4. Länderprofile der Umsetzung je Bundesland
5. Anhang

1. Ausgangslage und Zielstellung

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Die Handreichung dient Kommunen als Überblick über die Umsetzung des Sondervermögens auf Landesebene.

Eine Navigationshilfe durch die unterschiedlichen Umsetzungen in den 16 Bundesländern

Ziel dieser Handreichung

Diese Handreichung soll Kommunen sowie ergänzend weiteren föderalen Ebenen und öffentlichen Institutionen einen ersten Überblick über das **Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität** (SVIK) und dessen Umsetzung in den einzelnen Bundesländern geben. Sie ersetzt keine Rechts- oder Förderberatung, sondern dient als erste Orientierung und Navigationshilfe.

Orientierungshilfe für Kommunen

1. Kompakter Überblick über Zweck, Gesamtvolumen und Bestandteile des Sondervermögens
2. Darstellung und Vergleich der unterschiedlichen Ausgestaltung in den 16 Bundesländern
3. Länderspezifische Steckbriefe mit den wichtigsten Informationen zur Umsetzung sowie weiterführenden Links

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

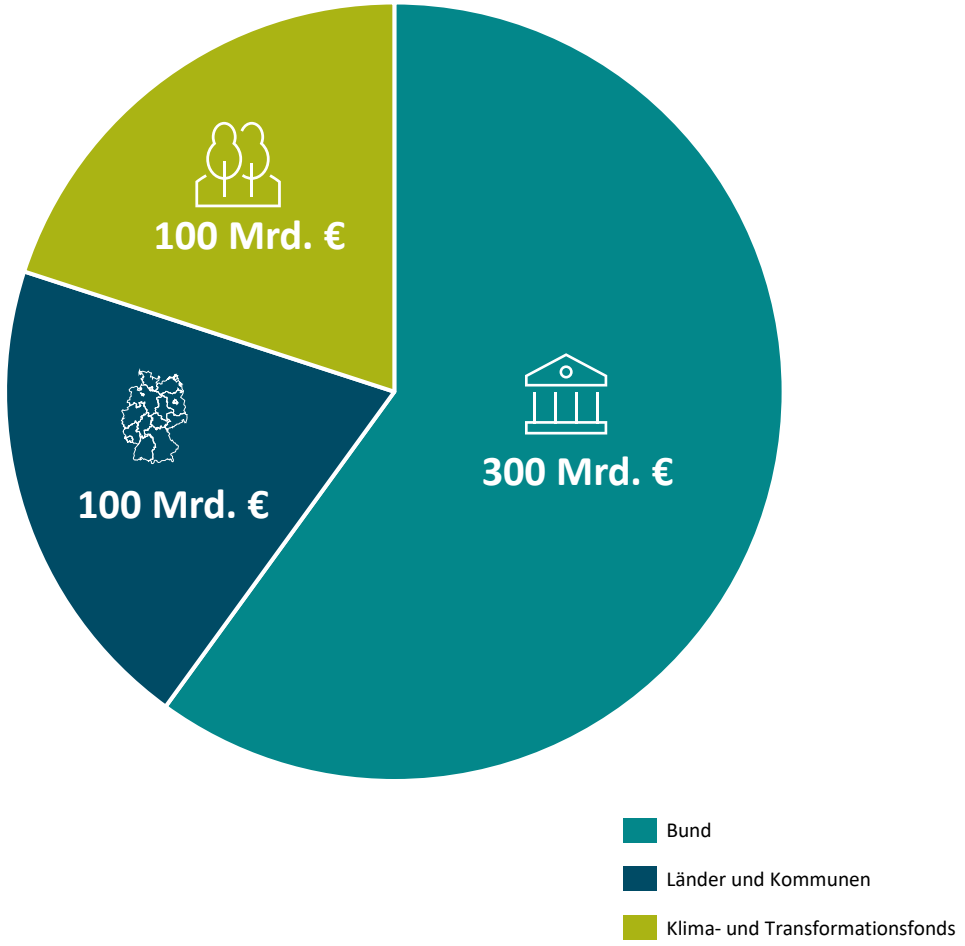


Disclaimer

Diese Handreichung erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Da sich die Umsetzung des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Erarbeitung zum Teil noch in der Entwicklung befindet, können sich **einzelne Angaben ändern**. Kommunen sollten sich direkt an die für sie **zuständige Bewilligungsbehörde** ihres Bundeslandes wenden und die hier bereitgestellten Informationen vor Antragstellung bzw. Mittelabruf eigenständig verifizieren.

2. Allgemeine Informationen zum Sondervermögen

Das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität ist ein Investitionsprogramm des Bundes und umfasst 500 Milliarden Euro.



Allgemeine Informationen

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Sondervermögen das Ziel, die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** Deutschlands nachhaltig zu stärken, um damit Arbeitsplätze sowie die Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven zukünftiger Generationen zu sichern.

Das Sondervermögen schafft hierfür die erforderlichen **finanziellen Spielräume**. Innerhalb einer **Laufzeit von 12 Jahren** (2025 bis 2036) können Investitionen bewilligt werden.

Das Sondervermögen gliedert sich in **drei Säulen**:

1. Investitionen des **Bundes**
2. Investitionen der **Länder und Kommunen**
3. Investitionen aus dem **Klima- und Transformationsfonds**

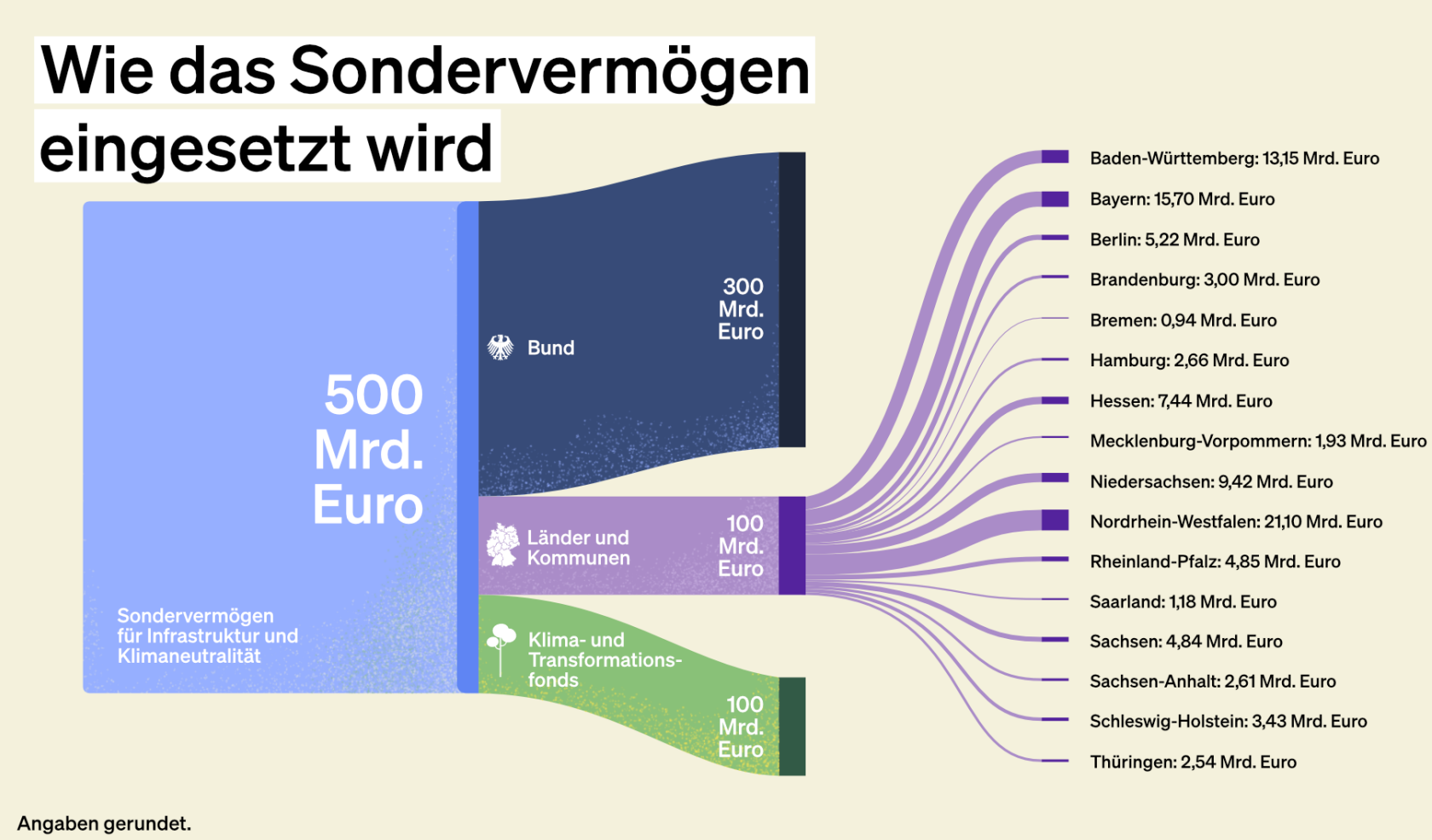
Der Fokus dieser Handreichung liegt auf den Investitionen der Länder und Kommunen, die im Rahmen des **Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG)** umgesetzt werden.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Das Sondervermögen ist in drei zentrale Finanzierungsstränge gegliedert; Länder und Kommunen erhalten 100 Milliarden Euro.

Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel (2/3 nach dem Steueraufkommen und 1/3 nach der Bevölkerungszahl).



Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Für die Bundes- und Länderanteile gelten leicht unterschiedliche Regelungen.

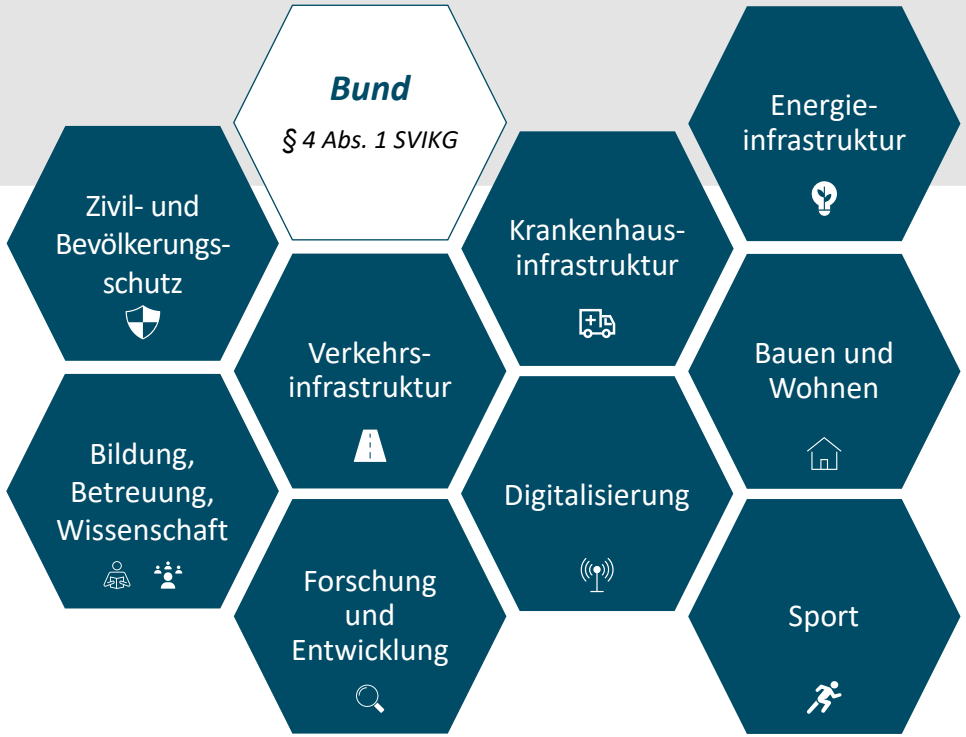
	Bund:	***Länder und Kommunen:***
	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)	**Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG)**
Investitions-begriff	Investitionen im Sinne der Begriffsbestimmung von § 13 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 BHO [1]	Sachinvestitionen (Baumaßnahmen sowie Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen) zzgl. investiver Begleit- oder Folgemaßnahmen; Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung
Laufzeit	Bewilligung von Investitionen bis Ende 2036; keine sonstige Befristung	Bewilligung von Investitionen bis Ende 2036, Ausführung bis Ende 2042
Zusätzlichkeit	Investitionsquote übersteigt den Ausgabenanteil von 10 % im jährlichen Bundeshaushalt	Entfällt
Mittel-verteilung	Zuführung von 100 Mrd. € in den Klima- und Transformationsfonds (KTF), 100 Mrd. € für die Länder; Mittelverteilung Bund über Wirtschaftsplan als Anhang zu Einzelplan 60	Gemäß Königsteiner Schlüssel auf die Länder; Verteilungsverfahren der jeweils zustehenden Mittel durch die Länder
Pflichten	Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen gem. § 7 BHO	Berichtspflichten der Länder über Verfahrensgestaltung (einmalig) sowie jährliche Unterrichtung über Investitionsmaßnahmen; zusätzliche Stichprobenprüfung von mind. 5 % der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in die Landesinfrastruktur und in die kommunale Infrastruktur durch die Länder

1 Baumaßnahmen; Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen; Erwerb von Beteiligungen; Darlehen

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Die Mittel aus dem Sondervermögen sollen dem Bund bzw. den Ländern und Kommunen für Investitionen in ihre Infrastrukturbereiche zur Verfügung stehen.

Für die Investitionen des Bundes nach dem SVIKG werden ***neun Infrastrukturbereiche abschließend definiert***, während im LuKIFG die Aufgabenbereiche für die Mittelverwendung von ***Ländern und Kommunen explizit nicht*** als abschließender Katalog ***definiert werden.***





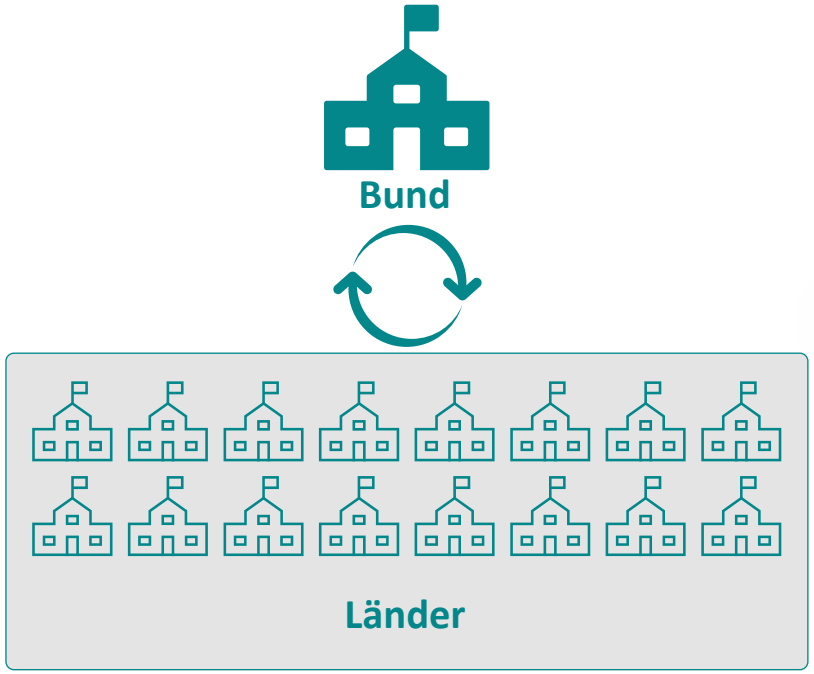
Fokus dieser Handreichung

2 Die Erweiterung der „Verwendungsbreite“ bei der Umsetzung durch Länder und Kommunen gem. Verabredung des Bundeskanzlers mit der MPK vom 18.06.2025 wird zwar nicht im Gesetzestext verankert, jedoch würdigt die Gesetzesbegründung die Förderfähigkeit auch von u. a. Wohninfrastruktur, Sportanlagen, Kultureinrichtungen usw.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Das LuKIFG definiert zentrale Rahmenbedingungen, die für alle Bundesländer gelten.

Auswahl allgemeiner Regelungen im LuKIFG



§ 5 (1, 2)

*„Die **Länder stellen die zweckentsprechende Mittelverwendung sicher** und legen hierfür die Verfahren fest. Die Länder legen dem Bund **einmal jährlich** eine **Übersicht über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel** für die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen vor.“*

§ 6 (2)

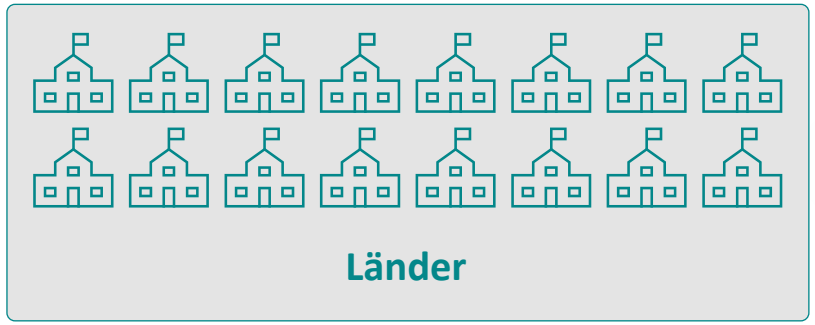
*„Die **Länder unterrichten den Bund** erstmals am 1. Januar 2026 und in der Folge **jährlich jeweils am 1. Januar** eines jeden Jahres zusammenfassend **über die geplanten, die begonnenen** und die **abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen**.“*

§ 7 (1, 2)

*„Der **Bund stellt die Mittel den Ländern** als bewirtschaftende Stellen **zur Verfügung**. Die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Mittel anzuordnen […].*
***Nach dem 31. Dezember 2043 dürfen keine Mittel mehr zur Auszahlung angeordnet werden**.“*

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Das Gesetz räumt den Ländern Gestaltungsspielräume ein, damit sie eigene Schwerpunkte setzen können.



§ 3 (1)

*„Die Mittel werden für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen **insbesondere**[3] **folgender Infrastrukturbereiche** bereitgestellt, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen.“*

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus, Rehabilitation, Pflege
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung und Entwicklung
- Digitalisierung

!

Der Katalog der förderfähigen Investitionsbereiche in § 3 Abs. 1 LuKIFG ist nicht abschließend. Die Länder können die Investitionsbereiche daher entsprechend ihrer jeweiligen Prioritäten und Bedarfe konkretisieren und ergänzen. In den **Länderprofilen** (vgl. Kapitel 4) werden die Investitionsbereiche deshalb in der **von den Ländern benannten Form** aufgeführt.

3 Da § 3 Abs. 1 LuKIFG die dort genannten Förderbereiche durch die Verwendung des Begriffs ‚insbesondere‘ explizit als beispielhafte (nicht abschließende) Aufzählung definiert, ist die Förderung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen rechtlich zulässig, sofern die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Für alle Länder gilt ein einheitlicher Bundesrahmen, die Länderprofile weisen nur ergänzende Regelungen und Abweichungen aus.[4]

Bundeseinheitliche Fördervoraussetzungen nach LuKIFG und VV-LuKIFG im Überblick

Förderfähige Ausgaben

Sachinvestitionen: Baumaßnahmen, Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen, Erwerb digitalisierungsbezogener Rechte und Entwicklung digitaler Verfahren. Begleit- und Folgemaßnahmen (z. B. Baunebenkosten, Planung, Gutachten) bis unter 50 % der förderfähigen Ausgaben.

§ 2 Abs. 1 – 3 VV-LuKIFG

Nicht förderfähig

Personalausgaben, Verwaltungsausgaben (einschließlich verwaltungseigener Planungen) sowie laufende Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb und Unterhalt.

§ 2 Abs. 4 – 6 VV-LuKIFG

Mindestinvestitionsvolumen

50.000 € je Investitionsmaßnahme. Ein Unterschreiten ist förderunschädlich, wenn es bei Bewilligung oder Maßnahmenbeginn nicht vorhersehbar war.

§ 3 Abs. 5 LuKIFG, § 2 Abs. 7 VV-LuKIFG

Zeitrahmen

Maßnahmenbeginn nicht vor dem 1. Januar 2025, Bewilligung bis 31. Dezember 2036, Abschluss und Abnahme bis 31. Dezember 2042, Auszahlungen bis Ende 2043.

Bis Ende 2029 soll mind. ein Drittel der Mittel jedes Landes gebunden sein.

§ 4 LuKIFG, § 4 VV-LuKIFG

Träger und Finanzierung

Gefördert werden auch Investitionen Dritter (z. B. kommunaler Immobiliendienstleister), sofern sie Landes- oder kommunalen Aufgaben dienen. Ein Eigenanteil ist bundesrechtlich nicht vorgeschrieben. Die Kombination mit anderen Programmen richtet sich nach deren Regelungen.

§ 2 Abs. 1 VV-LuKIFG

Pflichten und Kontrolle

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kennzeichnung mit der Bildwortmarke des Bundes (bei Baumaßnahmen auch per Bauschild), Stichprobenprüfung von mind. 5 % der abgeschlossenen Maßnahmen durch die Länder; Rückforderung mit Verzinsung bis Ende 2045 (Bagatellgrenze: 1.000 €).

§ 8 LuKIFG, §§ 3, 6 VV-LuKIFG

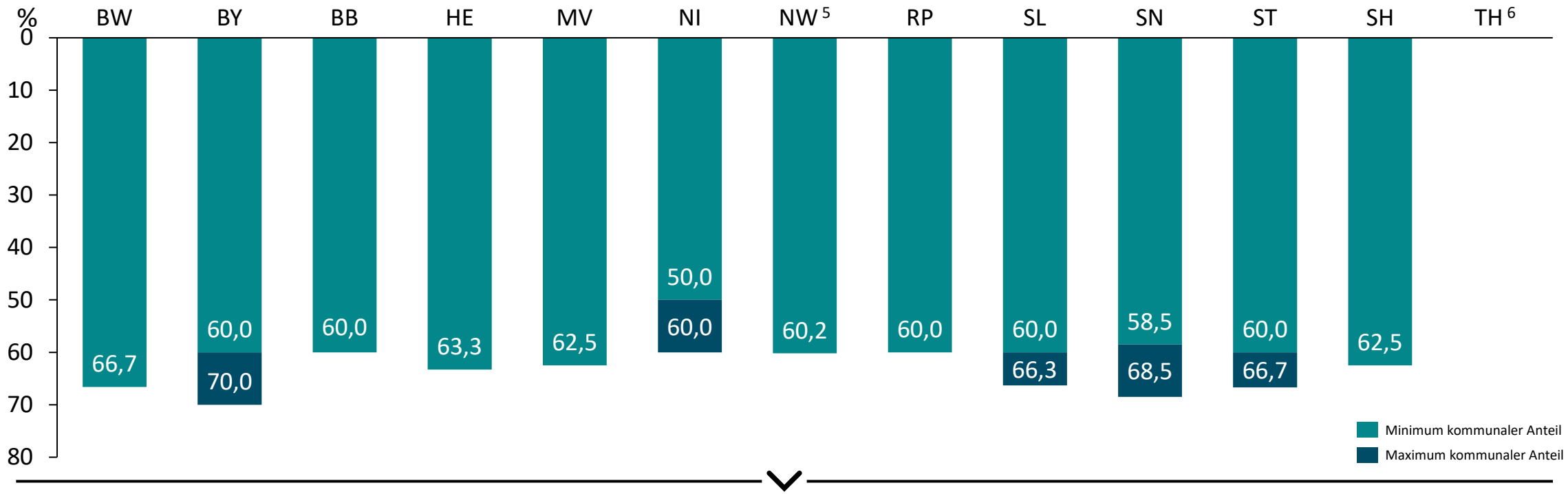
4 Länder können strengere oder ergänzende Vorgaben festlegen (z. B. höheres Mindestinvestitionsvolumen in Rheinland-Pfalz und Sachsen); diese sind in den Länderprofilen als Abweichung gekennzeichnet.

3. Umsetzung der Bundesländer im Vergleich

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Über alle Bundesländer hinweg (ausgenommen Stadtstaaten) beträgt der kommunale Anteil an den LuKIFG-Mitteln rund 60 %.

***Kommunaler Anteil an den LuKIFG-Mitteln** pro Land auf Basis der Umsetzungsberichte der Länder (ausgenommen Stadtstaaten)*



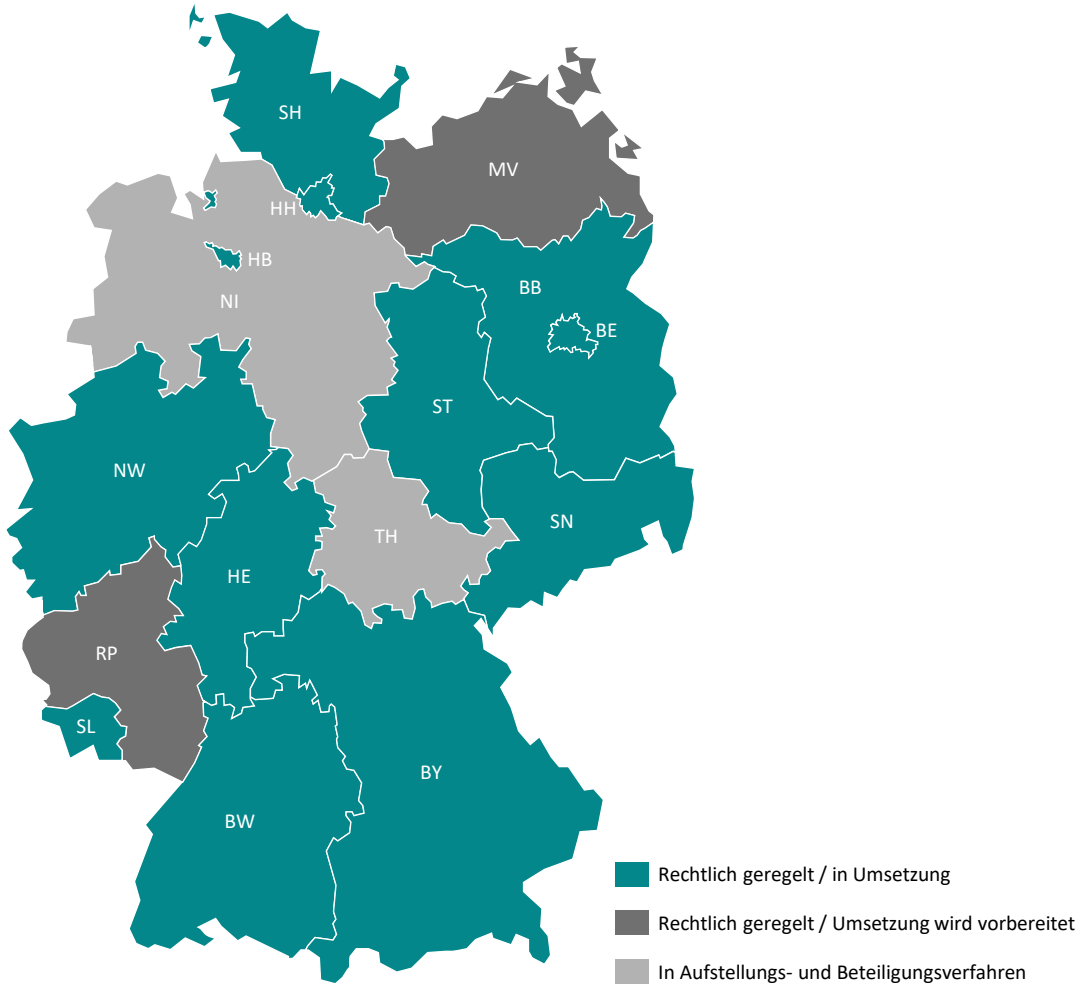
Das Diagramm zeigt die Mindest- und Höchstquoten für den kommunalen Anteil gemäß der Umsetzungsberichte der Länder. Ein direkter Vergleich der Werte ist **nur eingeschränkt möglich**, da die **Länder den kommunalen Anteil unterschiedlich ermitteln**. In mehreren Ländern setzt er sich aus Pauschalbudgets und Förderprogrammen zusammen (z. B. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern). Einige Länder ziehen zunächst Mittel für ausgewählte Bereiche oder Programme ab und berechnen den kommunalen Anteil erst auf Basis der verbleibenden Mittel (z. B. Brandenburg, Saarland). Andere stocken die kommunalen Mittel zusätzlich aus eigenen Landesmitteln auf (z. B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz). In den Länderprofilen im Kapitel 4 werden die Ausgestaltungen je Land konkretisiert.

5 Berechnung auf Basis der im Länderbericht genannten Beträge. Einschließlich Landesmitteln (NRW-Plan) beziffert das Land den kommunalen Anteil auf rund 68 %.
6 In Thüringen ist zum Zeitpunkt der Handreichung noch keine feste Kommunalverteilung vorgesehen.
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Blesse/Hesse (2026): Kommt das Geld bei den Kommunen an? (Link)

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Die überwiegende Mehrheit der Länder hat die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung und Mittelverteilung bereits geschaffen.

*Übersicht **Umsetzungsstand** in den Bundesländern*



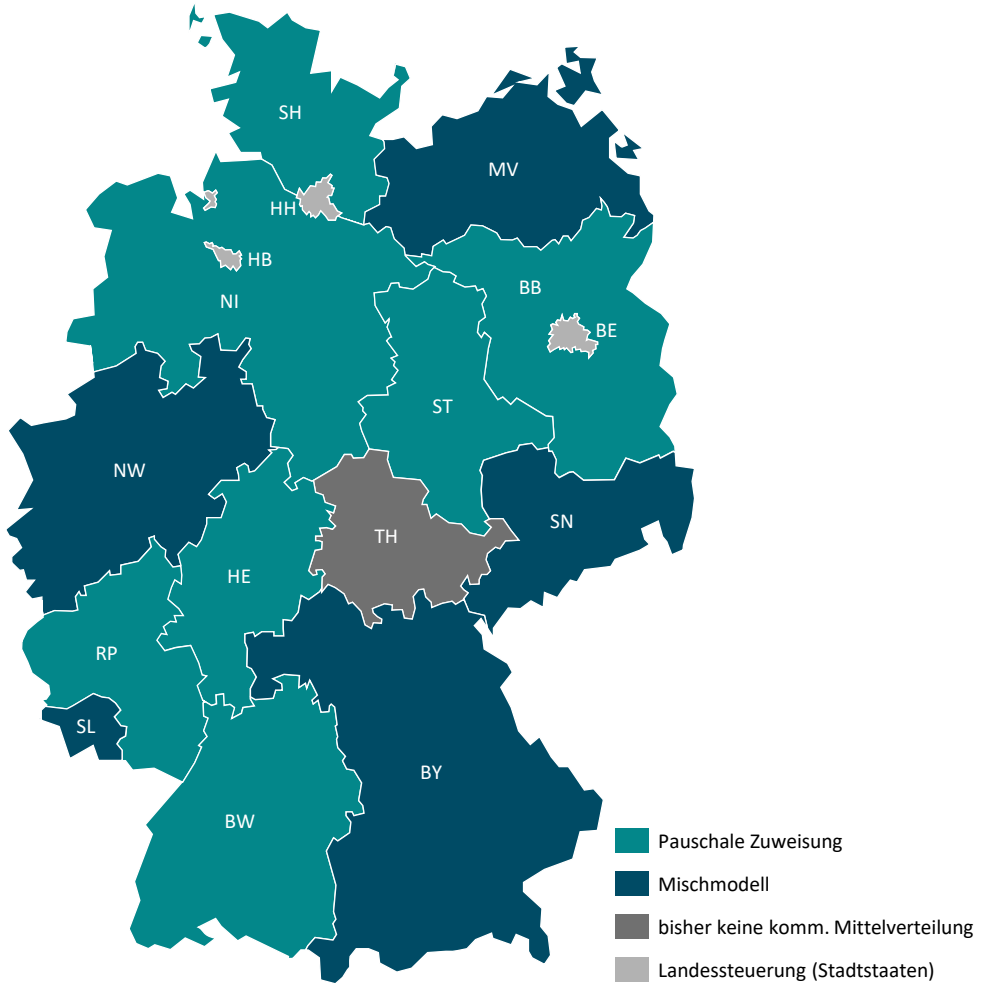
Ländervergleich

- Der **überwiegende Teil der Länder** hat die landesspezifischen Regelungen zur Umsetzung des LuKIFG bereits **rechtlich verankert** und die Mittelverteilung bzw. der Mittelabruf sind bereits in Umsetzung.
- In **Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz** sind die rechtlichen Grundlagen ebenfalls geschaffen, dort wird die **konkrete Umsetzung derzeit vorbereitet**, zum Beispiel durch den Aufbau eines (digitalen) Abrufverfahrens.
- In **Niedersachsen** befindet sich das Vorhaben noch im Stadium der **Haushaltsaufstellung bzw. des parlamentarischen Beteiligungsverfahrens**. In **Thüringen** ist die Umsetzung der kommunalen Mittelverteilung noch **ausstehend**.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Die Länder setzen bei der Mittelverteilung überwiegend auf pauschale Zuweisungen und kommunale Budgets.

*Übersicht **Mittelverteilung** in den Bundesländern*



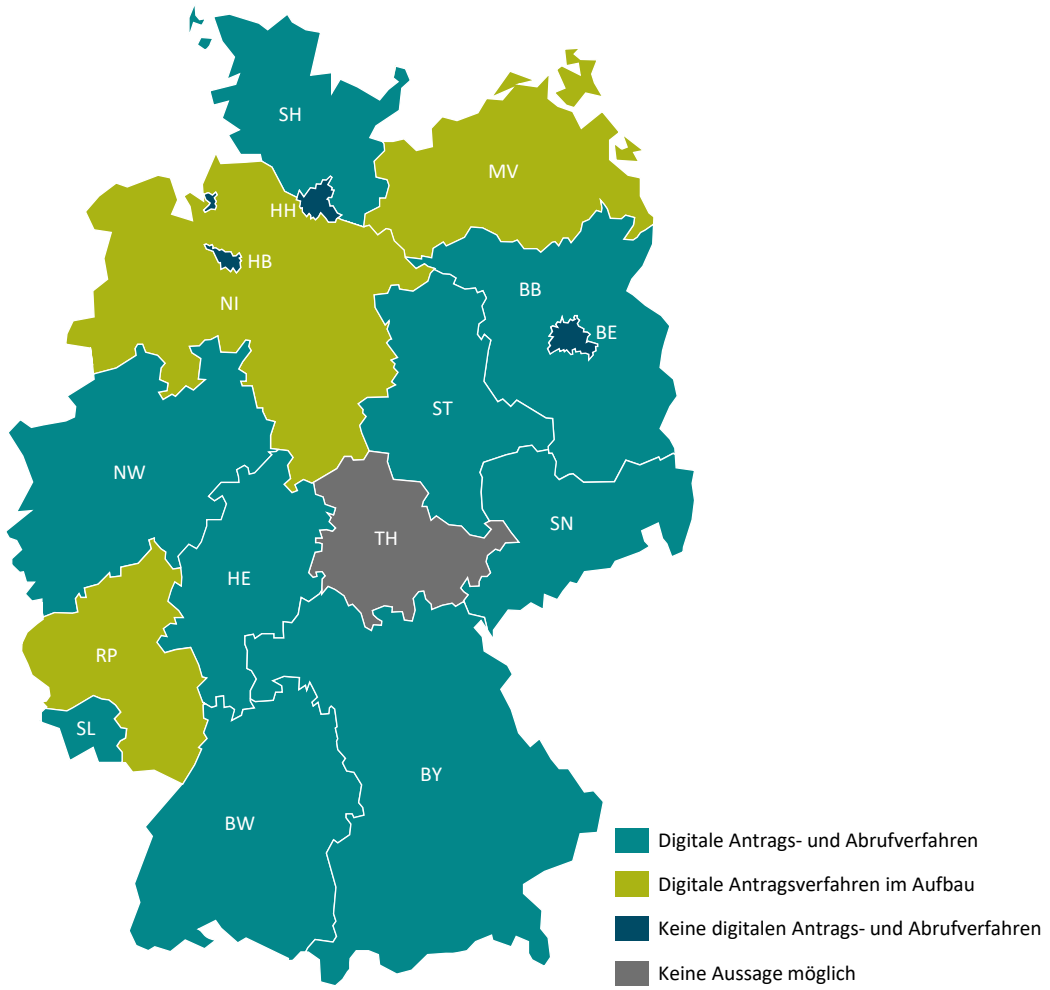
Ländervergleich

- **In sieben Ländern erfolgt die Mittelverteilung pauschal, überwiegend budgetbasiert, an die Kommunen.**
  Die Budgets orientieren sich je nach Land etwa an Einwohnerzahl, Fläche, Kommunaltyp oder Einzelbescheiden. Der Abruf der Mittel erfolgt in der Regel projektbezogen.
- In weiteren fünf Bundesländern erfolgt die Mittelverteilung über ein **Mischmodell aus pauschaler Mittelbereitstellung und Förderprogrammen.** In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen werden ergänzend zur Pauschalverteilung auch Förderprogramme zur Finanzierung von Vorhaben genutzt.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Das Abrufverfahren erfolgt weitestgehend digital; Viele Länder haben hierzu bereits digitale Portale und Verfahren entwickelt, einige befinden sich noch im Aufbau.

*Übersicht **digitaler Abrufverfahren** in den Bundesländern*



Ländervergleich

- **Fast alle Länder**, die eine Mittelverteilung vornehmen, **setzen den Mittelabruf digital** um.
- In **neun Ländern** erfolgt der Mittelabruf bereits über digitale Antrags- oder Abrufverfahren.
- In **Mecklenburg-Vorpommern**, **Niedersachsen** und **Rheinland-Pfalz** befinden sich **digitale Abrufverfahren** noch im Aufbau.
- In **Thüringen** ist zum aktuellen Zeitpunkt **kein fester Kommunalanteil** festgelegt worden, sodass es auch kein etwaiges Abrufverfahren gibt.
- Die Stadtstaaten nehmen ohnehin keine Mittelverteilung vor, sodass es hier auch keiner digitalen Abrufverfahren bedarf.

4. Länderprofile der Umsetzung je Bundesland

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Mit einem Klick auf die jeweiligen Wappen der Bundesländer werden Sie direkt zum entsprechenden Bundesland geführt.

Navigationshilfe


Baden-Württemberg


Bayern


Berlin


Brandenburg


Bremen


Hamburg


Hessen


Mecklenburg-Vorpommern


Niedersachsen


Nordrhein-Westfalen


Rheinland-Pfalz


Saarland


Sachsen


Sachsen-Anhalt


Schleswig-Holstein


Thüringen



Baden-Württemberg

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

Umsetzung des Sondervermögens in Baden-Württemberg

Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Baden-Württemberg

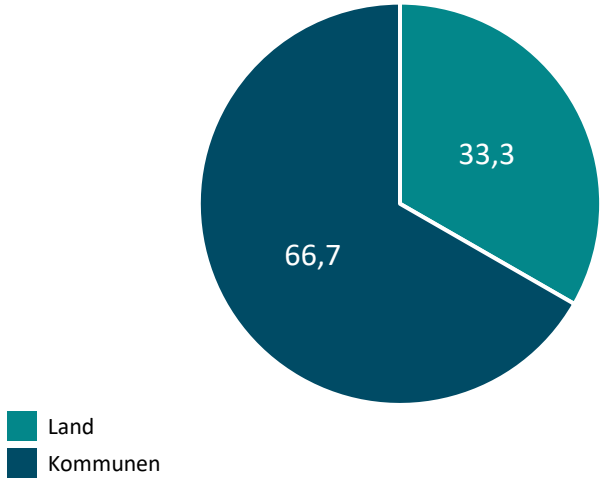
Kurzbeschreibung

Baden-Württemberg erhält aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes insgesamt **ca. 13,15 Mrd. €**. Davon entfallen **ca. 8,77 Mrd. € (ca. 66,7 %) auf die Kommunen**. Der **Landesanteil beträgt ca. 4,38 Mrd. €**. Die Rechtsgrundlage für die Abwicklung des kommunalen Anteils ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Abwicklung des kommunalen Anteils am LuKIFG.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Sachinvestitionen in **kommunale und landeseigene Infrastruktur**. Schwerpunktbereiche sind insbesondere Hochbau und Landesgebäude, Unikliniken, Straßen und Brücken, Schienen und der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Schulbau.

Kommunen können die Mittel weitgehend **frei für eigene Investitionsvorhaben** einsetzen. Bereits seit März 2026 können Kommunen Anträge für die Verwendung von Mitteln des Sondervermögens stellen.

Mittelverteilung in Prozent



Art der Mittelverteilung

Baden-Württemberg verfolgt eine pauschale Mittelverteilung an die Kommunen. Das Land und die kommunalen Landesverbände haben sich auf eine transparente Verteilung verständigt. Jeder Gemeinde, jedem Stadtkreis und jedem Landkreis steht ein Einzelbudget zur Verfügung. Der Mittelabruf erfolgt über ein digitales Antragsportal.

Stand des Verfahrens

Rechtlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung & Entwicklung
- Digitalisierung

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

2

Umsetzung des Sondervermögens in Baden-Württemberg

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Baden-Württemberg

Abrufverfahren

Maßnahmenanzeige durch Kommunen
Mit vollständiger Anzeige gilt die Maßnahme als bewilligt (vereinfachtes Verfahren).

Mittelabruf beim Bund
durch das Finanzministerium auf Basis der kommunalen Anmeldungen (monatlich)

Auszahlung an Kommunen
Nach Eingang der Mittel beim Land werden diese unverzüglich an die Kommunen ausgezahlt.

Verwendungsbestätigung & Prüfung
Kommunen weisen die Verwendung durch eine Verwendungsbestätigung nach. Die Prüfung erfolgt in Form von Stichproben.

Bestimmungen zur Umsetzung

Kommunen zeigen den **Maßnahmenbeginn mit Datum** an und melden ihren **Mittelbedarf bis zum 10. eines Monats** für die folgenden drei Monate. Die Verwendung bestätigen sie binnen eines Jahres nach Abschluss per Eigenerklärung. Belege und Verträge sind vorzuhalten.

Zum **31.12.2034** melden die Kommunen verbindlich, ob sie ihr Einzelbudget ausschöpfen. Nicht benötigte Mittel werden neu verteilt. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich die Kommunen.

Über den Bundesrahmen hinaus gelten landesrechtliche Doppelförderungsverbote nicht, sodass die Mittel Eigenanteile bis zur Vollfinanzierung decken können.

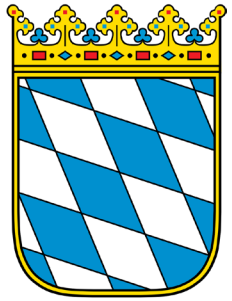
Die **Vergabe** muss nach Nr. 3 ANBest-K erfolgen.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Förderprogramme aus dem Sondervermögen sind derzeit nicht vorgesehen. Der kommunale Anteil wird vollständig über die Einzelbudgets der Kommunen umgesetzt.

Quellen und Links

- Länderbericht Baden-Württemberg an das BMF
- Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Abwicklung des LuKIFG
- FAQ und weiterführende Informationen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg
- Serviceportal zur digitalen Antragstellung



Bayern

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Kommunale Investitionsbudgets in Bayern

1

Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Bayern

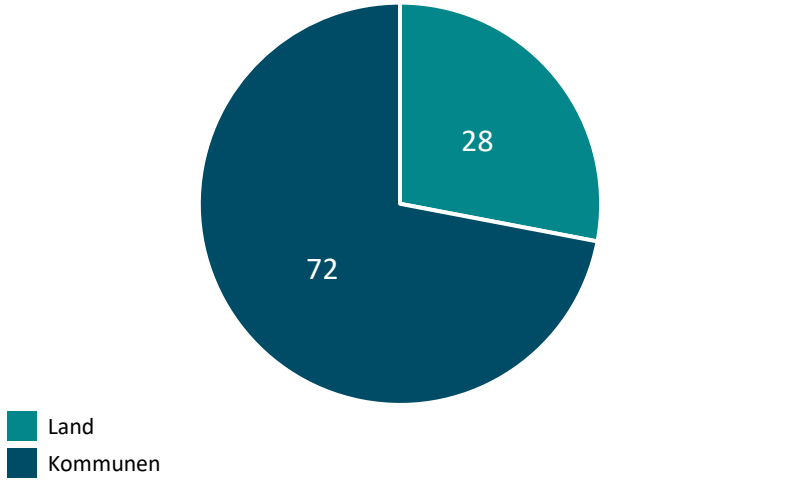
Kurzbeschreibung

Dem Freistaat Bayern stehen insgesamt etwa **15,7 Mrd. €** aus den LuKIFG-Mitteln zu. Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der **Kommunalanteil über die gesamte Laufzeit zwischen 60 und 70 %** liegen soll.

Mit dem Doppelhaushalt (DHH) 2026/2027 erfolgt zunächst die Festlegung **einer ersten Tranche von ca. 7 Mrd. €**, davon ca. 2 Mrd. € für landesspezifische und **ca. 5 Mrd. € (rd. 72 %) für kommunale Maßnahmen**. Der höhere Anteil ergibt sich, weil die Tranche Mittel enthält, die über mehrere Jahre abrufbar sind.

Kommunen erhalten die Mittel auf **drei Wegen**: als **kommunales Investitionsbudget**, über **Fachförderprogramme** auf Antrag sowie, sofern sie finanzschwach sind, über **investive Stabilisierungshilfen**. Auf das neue kommunale Investitionsbudget nach Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG entfallen **2 Mrd. €**. Es handelt sich um eine einmalige Zuweisung, die über mehrere Jahre und für mehrere Maßnahmen verwendet werden kann.

Mittelverteilung in Prozent [7]



Art der Mittelverteilung

Die kommunalen Investitionsbudgets können bei Umsetzung konkreter Maßnahmen abgerufen werden. Die **Anmeldung des Mittelabrufs** erfolgt unter diesem Link. Beim Mittelabruf sind Belege in Form von Rechnungen (z. B. beim Kauf eines Feuerwehrautos) oder Auszügen aus Sachausgabenbüchern (z. B. bei einer Baumaßnahme) hochzuladen.

Stand des Verfahrens

Rechtlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung & Entwicklung
- Digitalisierung

7 Entspricht der ersten Tranche im Doppelhaushalt 2026/2027. Über die gesamte Laufzeit ist ein Kommunalanteil von 60 bis 70 % vorgesehen.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Kommunales Investitionsbudget in Bayern

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Bayern

2

Abrufverfahren

Digitale Meldung
über Online-Formular, ELSTER-Unternehmenskonto erforderlich

Erhalt Eingangsbestätigung
mit Maßnahmen-ID

Auszahlung des Budgets
monatsweise ca. 5 bis 6 Wochen nach Monat des Abrufs

Prüfung durch Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH)
Plausibilitäts- und vertiefte Stichprobenprüfungen zur zweckentsprechenden Verwendung

Bestimmungen zur Umsetzung

Der Abruf ist seit dem 18.05.2026 möglich und muss **über den Bundesrahmen hinaus bis spätestens 31.12.2032** erfolgen. Er setzt ein ELSTER-Unternehmenskonto, fällige oder binnen drei Monaten fällige Rechnungen und das Hochladen von Belegen voraus.

Abrufberechtigt sind nur die **budgetberechtigten Gemeinden und Landkreise**. Investitionen Dritter (z. B. Schulzweckverbände, freie Kita-Träger) sind förderfähig, wenn die Mittel nur für tatsächliche Ausgaben verwendet werden. Eine Zwischenfinanzierung oder Rücklagen bei Dritten sind nicht erlaubt.

Die Budgets werden nicht auf Zuwendungen des Freistaats angerechnet und **können Eigenanteile decken**.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Im DHH 2026/2027 werden u. a. folgende Programme für Kommunen verstärkt:

- ***Kommunaler Wohnungsbau***: 1.000 Mio. €
- ***Schul- und Kitabau*** (Art. 10 BayFAG): 650 Mio. €
- ***Krankenhausinvestitionen*** (Art. 11 BayKrG, trägerneutral): 260 Mio. €
- ***Investive Stabilisierungshilfen*** (Art. 11 BayFAG): 200 Mio. €
- ***Wasserversorgung und Abwasser*** (RZWas): 100 Mio. €

Quellen und Links

- Länderbericht Bayern an das BMF
- Kommunale Investitionsbudgets – StMFH
- FAQ zum kommunalen Investitionsbudget (Art. 12a BayFAG)
- Rechtsgrundlagen



Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

Berliner Investitionsoffensive aus dem Sondervermögen

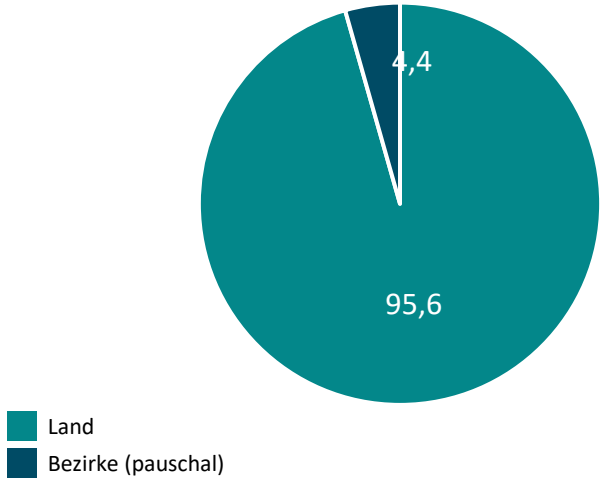
Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Berlin

Kurzbeschreibung

Berlin setzt die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes im Rahmen seiner **Investitions- und Modernisierungs-strategie** ein. Dem Land stehen hierfür **rund 5,22 Mrd. €** zur Verfügung. Erste Veranschlagungen im **Doppelhaushalt 2026/2027** liegen bereits vor. Die zwölf Bezirke erhalten insgesamt 230 Mio. € (je 19,166 Mio. €, überjährig verfügbar). Als Stadtstaat nimmt Berlin keine kommunale Weiterleitung nach § 2 Abs. 2 LuKIFG vor.

Berlin verfolgt ein maßnahmen- und haushalts-orientiertes Umsetzungsmodell. Die Mittel dienen der **Finanzierung von Sachinvestitionen zur Behebung von Defiziten in der öffentlichen Infrastruktur** und zur **Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**. Schwerpunktbereiche sind insbesondere Krankenhäuser, Wohnungsbau, Verkehrsinfrastruktur, Klima- und Energieinfrastruktur, Bildungs- und Wissenschaftsinfrastruktur, Digitalisierung sowie weitere Maßnahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Mittelverteilung in Prozent [8]



Art der Mittelverteilung

Die Mittel werden überwiegend über ressortbezogene Investitionsentscheidungen, öffentliche Einrichtungen, Bezirke sowie landeseigene Unternehmen eingesetzt.

Stand des Verfahrens

Rechtlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung & Entwicklung
- Digitalisierung

8 Bezirksanteil von 230 Mio. € gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen Nr. 33/2026.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

2

Berliner Investitionsoffensive aus dem Sondervermögen

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Berlin

Abrufverfahren

Programm- und Maßnahmenplanung
Festlegung der Investitionsmaßnahmen durch zuständige Senatsverwaltungen bzw. Träger

Haushalterische Mittelzuordnung
Veranschlagung und Zuordnung der Mittel an Ressorts, Bezirke, Einrichtungen oder landeseigene Gesellschaften

Umsetzung
Durchführung der Investitionsmaßnahmen durch die zuständigen Stellen

Nachweis und Berichterstattung
Dokumentation und Nachweis der Mittelverwendung sowie Berichtspflichten

Bestimmungen zur Umsetzung

Die Mittel werden im Kapitel 2980 des Haushaltsplans im Doppelhaushalt 2026/2027 im Wege der Auftragswirtschaft bewirtschaftet. Jeder Planungsbeginn bedarf der **Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen**.

Bezirksprojekte werden **per Formblatt** angemeldet und stehen vor Planungsbeginn unter dem Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses.

Geplante **Auszahlungen sind bis zum 9. des Vormonats** zu melden. Zuschüsse an Dritte, etwa an landeseigene Unternehmen, sind nur als Projektförderung für einzelne, standortgenau benannte Maßnahmen möglich.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Förderprogramme sind derzeit nicht vorgesehen. Berlin setzt auf direkte Investitionssteuerung über die Senatsverwaltungen.

Quellen und Links

- Länderbericht Berlin an das BMF
- Bericht der Senatsverwaltung für Finanzen zu den Bezirken und dem Sondervermögen
- Berlin.de zu Investitionsplanungen
- Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen Nr. 33/2026



Brandenburg

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

Zukunftspaket Brandenburg (ZuPakBbgG)

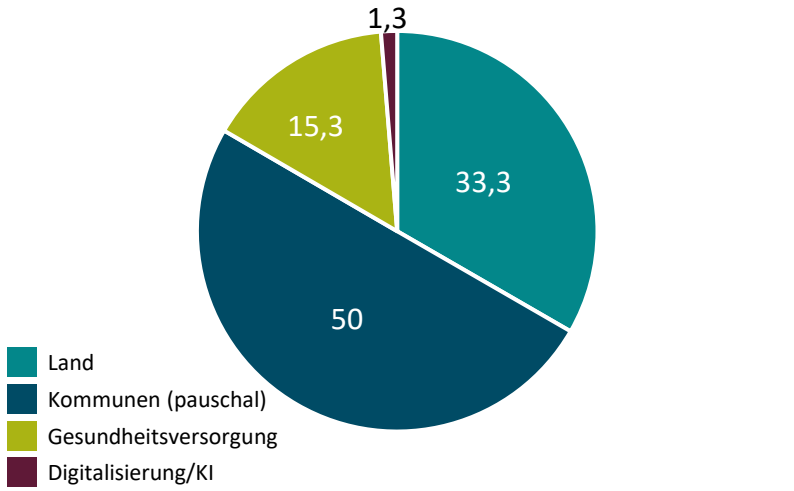
Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Brandenburg

Kurzbeschreibung

Dem Land Brandenburg stehen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes **insgesamt rund 3,0 Mrd. €** zur Verfügung. Die Mittel werden im landeseigenen Sondervermögen **„Zukunftspaket Brandenburg“** gebündelt und gemäß den Vorgaben des LuKIFG sowie der Verwaltungsvereinbarung eingesetzt.

Nach Abzug von bis zu **460 Mio. € für Gesundheitsversorgung** sowie bis zu **40 Mio. € für Digitalisierung und künstliche Intelligenz** (KI), die z. T. für Kommunen zur Verfügung stehen, verbleiben **rund 2,49 Mrd. € für Infrastrukturinvestitionen**. Davon entfallen **rund 1,0 Mrd. €** (ca. 40 % der verbliebenen Mittel) **auf Landesmaßnahmen** und **1,5 Mrd. €** (ca. 60 % der verbliebenen Mittel) **auf die Kommunen**. Die kommunale Verteilung erfolgt nach Einwohnerzahl und Finanzkraft.

Mittelverteilung in Prozent



Art der Mittelverteilung

Brandenburg verfolgt ein **kommunalorientiertes Budgetmodell** zur eigenverantwortlichen Verwendung durch die Kommunen. Die Verteilung der Budgets richtet sich nach der Einwohnerzahl und den finanzkraftabhängigen, allgemeinen und investiven Schlüsselzuweisungen zur Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen.

Stand des Verfahrens

Rechtlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Infrastruktur (inkl. Verkehr, Daseinsvorsorge, Wasserwirtschaft, Digitalisierung)
- Brand- & Katastrophenschutz, Innere Sicherheit
- Bildung (Kita, Schule, Hochschulen) & Sport (inkl. Vereinsleben)
- Gesundheitsversorgung

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Zukunftspaket Brandenburg (ZuPakBbgG)

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Brandenburg

2

Abrufverfahren

Budgetzuteilung
Festlegung des kommunalen Budgets auf der Grundlage von Einwohnerzahl und Finanzkraft

Digitale Antragstellung / Mittelabruf
Abruf der Mittel über die ILB für investive Maßnahmen innerhalb der LuKIFG-Förderbereiche

Prüfung und Auszahlung
Prüfung des Mittelabrufs durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und anschließende Auszahlung

Umsetzung und Verwendungsnachweis
Dokumentation der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach den Vorgaben des Landes und der ILB

Bestimmungen zur Umsetzung

Die Abwicklung erfolgt über die **Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)** im Auftrag des Finanzministeriums.

Kommunen rufen **quartalsweise elektronisch** bis zum Quartalsende ab und verwenden die Mittel im laufenden Quartal. Beim Abruf genügen Formular und Datenblatt. Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Über den Bundesrahmen hinaus sind mindestens 50 % der Budgets bis 31.12.2029 zu verausgaben, andernfalls können nicht verausgabte Mittel umgeschichtet werden.

Budgetteile können auf Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände übertragen oder an kommunale Unternehmen weitergegeben werden. Amtsangehörige Gemeinden rufen die Mittel über die Hauptverwaltung ab.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Für die Anteile zur Krankenhausreform sowie für Digitalisierung/KI erfolgt der Mitteleinsatz direkt durch die zuständigen Ressorts. Darüber hinaus sind keine weiteren Förderprogramme vorgesehen.

Quellen und Links

- Länderbericht Brandenburg an das BMF
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“ (Zukunftspaket-Brandenburg-Errichtungsgesetz - ZuPakBbgG)
- Website Zukunftspaket Brandenburg
- Serviceportal zur Antragstellung



Bremen

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

Investitionsoffensive Bremen

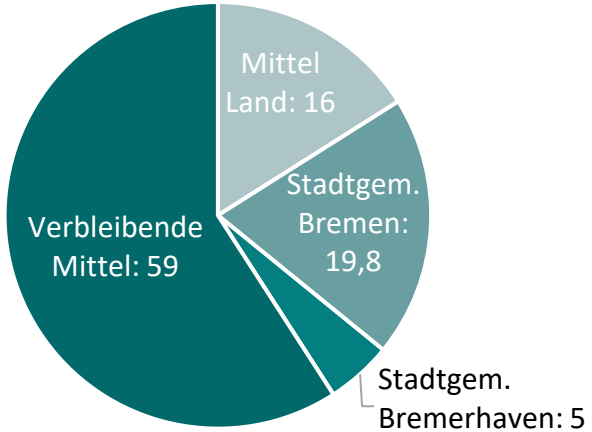
Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Bremen

Kurzbeschreibung

Die Freie Hansestadt Bremen erhält 940,85 Mio. € aus dem Sondervermögen des Bundes. Als Stadtstaat nimmt Bremen keine kommunale Weiterleitung nach § 2 Abs. 2 LuKIFG vor. Stattdessen setzen das Land Bremen sowie die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ein gemeinsames **Investitionssofortprogramm** auf, das nach Erweiterung im März 2026 141 Maßnahmen mit einem **Volumen von 382 Mio. €** (rd. 41 % der Gesamtmittel) umfasst und am 18. März 2026 vollständig durch die Bremische Bürgerschaft beschlossen worden ist.

Dabei liegt der Fokus zunächst darauf, eine Umsetzung von Maßnahmen mit fortgeschrittener Planungsreife zu gewährleisten und dafür haushaltstechnische Voraussetzungen zu schaffen. Für die **verbleibenden bremischen Mittel in Höhe von 559 Mio. €** befindet sich eine Entscheidung über die Verwendung noch in der Vorbereitung.

Mittelverteilung in Prozent



Art der Mittelverteilung

Die Mittelverteilung des Sondervermögens erfolgt in Bremen zentral und maßnahmenbezogen. Die Mittel werden durch Senatsbeschlüsse aktiviert und anschließend kapitelbezogen den zuständigen Ressorts zur Umsetzung bereitgestellt.

Stand des Verfahrens

Investitionssofortprogr. in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Basisstrukturen modernisieren
- Klimaschutz & -anpassung umfassend vorantreiben
- Strukturelle Impulse für Wachstum & Beschäftigung setzen
- Soziale Infrastruktur, Teilhabe & Lebensqualität stärken
- Digitalisierung, Resilienz & Handlungsfähigkeit des Staates stärken

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Investitionsoffensive Bremen

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Bremen

2

Abrufverfahren

Maßnahmen definieren
Der Senat erstellt ein Maßnahmenpaket.

Maßnahmenbezogener Senatsbeschluss
Gilt als vorläufige Bewilligung je Maßnahme, innerhalb des beschlossenen Maßnahmenbudgets

Gremienbefassung
Positives Votum des Fachausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich

Freigabe und Mittelabruf
einmal monatlich zentral durch den Senator für Finanzen gebündelt

Bestimmungen zur Umsetzung

Eine gesonderte landesrechtliche Grundlage gibt es nicht. Die Ermächtigung erfolgt über **§ 11 der Haushaltsgesetze**. Der Senatsbeschluss gilt als vorläufige Bewilligung und setzt ein positives Votum von Fachausschuss und Haushalts- und Finanzausschuss voraus.

Die **Stadtgemeinde Bremerhaven** wählt ihre kommunalen Maßnahmen selbst aus. Mittel verfallen, wenn bis Ende 2026 kein Abfluss erkennbar ist.

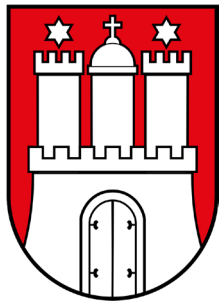
Die Stichprobenprüfung übernimmt voraussichtlich die **EU-Prüfbehörde beim Senator für Finanzen**. Zuwendungen gehen u. a. an Beteiligungsgesellschaften und die Bremer Stadtreinigung.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung ohne zusätzliche Förderprogramme, direkt über die Haushalte von Land und Stadtgemeinden. Für einzelne Maßnahmen ist jedoch ein gesondertes Förderprogramm mit Förderrichtlinie vorgesehen, etwa für die „Energiewende in Beteiligungsgesellschaften“ (5 Mio. €).

Quellen und Links

- Länderbericht Bremen an das BMF
- Tischvorlage „Investitionsoffensive Bremen“ vom 09.12.2025



Hamburg

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

Hamburger Investitionsbooster

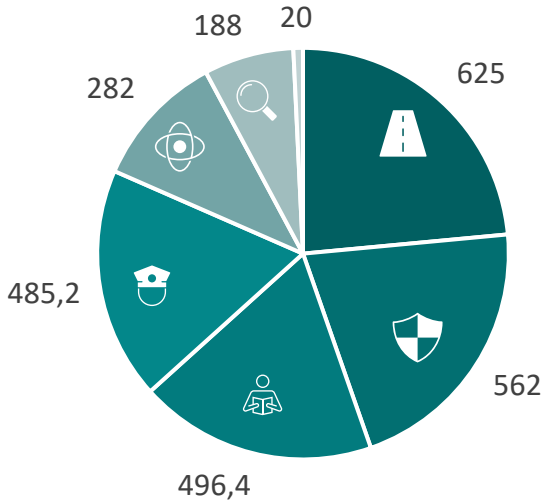
Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Hamburg

Kurzbeschreibung

Hamburg erhält aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität **rund 2,66 Mrd. €**. Als Stadtstaat nimmt Hamburg **keine kommunale Weiterleitung** nach § 2 Abs. 2 LuKIFG vor. Sämtliche Mittel werden im Landeshaushalt veranschlagt und **über die Fachbehörden maßnahmenbezogen** umgesetzt.

Mit den jeweiligen Haushaltsplanentwürfen bittet der Senat um die erforderlichen **Auszahlungsermächtigungen für veranschlagungsreife Einzelinvestitionen und Investitionsprogramme** sowie ggf. erforderliche konsumtive Kostenermächtigungen. Auf Basis der geschaffenen Ermächtigungen können Fachbehörden und Ämter ihre Maßnahmen umsetzen, Zuweisungen an Landesbetriebe, Hochschulen, Sondervermögen und andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts wie z. B. öffentlich-rechtliche Anstalten zur Umsetzung der Maßnahmen veranlassen und Zuwendungen an Dritte zur Umsetzung der Maßnahmen vergeben.

Mittelverteilung der Investitionsbereiche in Mio. €[9]



Art der Mittelverteilung

Hamburg verfolgt eine **zentral koordinierte, ressortübergreifende Mittelplanung**, die vollständig im Landeshaushalt veranschlagt wird. Die Mittel werden maßnahmenbezogen durch die Fachbehörden geplant und priorisiert.

Stand des Verfahrens

Haushaltsplan 2027/2028 in Aufstellung

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung & Entwicklung
- Digitalisierung

9 Quelle: Hamburger Investitionsbooster: Vorgemerkte Maßnahmen

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Hamburger Investitionsbooster

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Hamburg

2

Abrufverfahren

Planung und Anmeldung
von investiven Vorhaben durch die Fachbehörden

Plausibilitätsprüfung
der Anmeldeunterlagen durch die Finanzbehörde hinsichtlich Eignung zur Umsetzung im Rahmen des LuKIFG

Haushaltsbeschlüsse
der Hamburger Bürgerschaft, gelten grundsätzlich als bewilligt, ein separater Bewilligungsakt entfällt

Begleitende Stichprobenprüfung
über den gesamten Umsetzungs- und Abrechnungszeitraum durch die Finanzbehörde

Bestimmungen zur Umsetzung

Die Grundlage ist der **Haushaltsplan**: LuKIFG-Maßnahmen, die die Bürgerschaft im Haushalt oder per Nachbewilligung beschließt, **gelten als bewilligt**. Ein gesonderter Bewilligungsakt ist nur nötig, wenn ein Investitionsprogramm keine konkreten Maßnahmen enthält oder Maßnahmen ausgetauscht werden.

Die **Fachbehörden verantworten Planung, Durchführung und Mittelbewirtschaftung**. Die Finanzbehörde koordiniert, prüft die Zweckbindung und übernimmt die Berichtspflichten gegenüber dem Bund.

Umgesetzt werden die Maßnahmen teils über städtische Gesellschaften wie Sprinkenhof GmbH oder SBH Schulbau Hamburg, zum Teil im Mieter-Vermieter-Modell.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Förderprogramme sind derzeit nicht vorgesehen. Hamburg setzt auf direkte Investitionssteuerung über die Fachbehörden.

Quellen und Links

- Länderbericht Hamburg an das BMF
- Hamburger Investitionsbooster: Vorgemerkte Maßnahmen
- Pressemitteilung: 496 Mio. € für zwölf Bildungsprojekte



Hessen

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

Hessens Investitionsoffensive

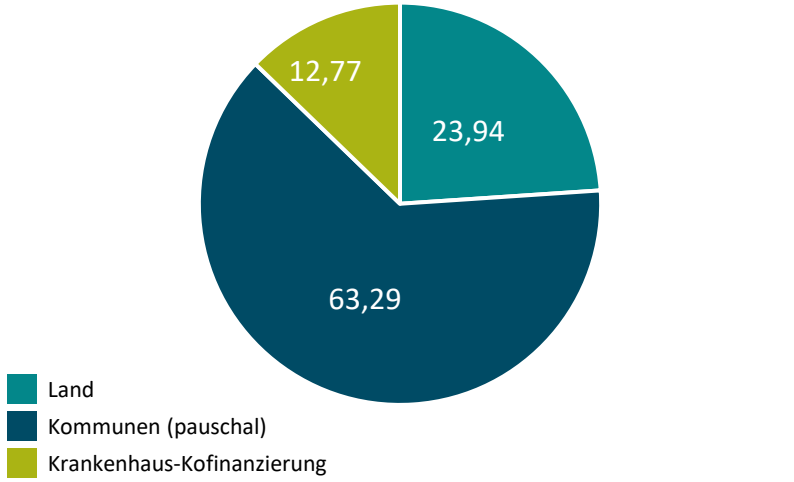
Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Hessen

Kurzbeschreibung

Hessen stehen aus dem Sondervermögen **rd. 7,4 Mrd. €** zu. Davon gehen **63,3 % bzw. 4,7 Mrd. € direkt an die hessischen Kommunen**. Rund **950 Mio. €** sind vorab für die **Kofinanzierung der Krankenhaus-Transformation** reserviert, die übrigen **rund 1,78 Mrd. € verbleiben beim Land**. Die Verteilung auf die Kommunen hat das Land den kommunalen Spitzenverbänden überlassen. Sie erfolgt in zwei Tranchen (zunächst 3 Mrd. € ab 2026, weitere 1,7 Mrd. € voraussichtlich 2029 auf aktualisierter Datenbasis).

Die Mittel aus dem LuKIFG bilden den zentralen Baustein des neuen Hessenplans, durch den in den kommenden Jahren rund 10 Mrd. € gebündelt für Investitionen in die hessische Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden sollen. Neben den LuKIFG-Mitteln fließen auch Mittel des Landes in den Hessenplan ein. Die Rechtsgrundlage des LuKIFG auf Landesebene ist das **Hessische Infrastruktur-förderungsgesetz (HIFG)**, das der Landtag am 18. März 2026 beschlossen hat.

Mittelverteilung in Prozent



Art der Mittelverteilung

Die Verteilung der kommunalen Mittel folgt einem mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Schlüssel: 50 % an kreisangehörige Kommunen, je 25 % an kreisfreie Städte und Landkreise. Innerhalb der Gruppen zählen zu 75 % die Einwohnendenzahl und zu 25 % Schlüsselzuweisungen.

Stand des Verfahrens

Rechtlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Gesundheit & Pflege
- Mobilität (Verkehrsinfrastruktur), Wohnungs- & Städtebau
- Digitales
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Technische Infrastruktur
- Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr)
- Sportinfrastruktur

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Hessens Investitionsoffensive

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Hessen

2

Abrufverfahren

Anmeldung bei der WIBank
Die Kommune meldet die Investitionsmaßnahme und das zugewiesene Kontingent über das digitale Formular an.

Prüfung und Aufnahme in Förderliste
Die WIBank prüft die Maßnahme und nimmt diese in die Förderliste auf.

Abruf der Fördermittel
durch die Kommunen über ein Abrufformular der WIBank sechs Wochen vor Auszahlungstermin

Verwendungsbestätigung
durch die Kommune (mit Formular) und Prüfung der Bestätigung durch die WIBank

Bestimmungen zur Umsetzung

Jede Kommune schließt mit der WIBank einen Zuwendungsvertrag nach Muster.

Kommunen legen jährlich bis zum 31. Mai eine **Liquiditätsplanung** vor. Mittel können bis zum Ende der Monate Januar, April, Juli oder Oktober abgerufen werden. Ausgezahlt wird zum jeweils 15. Tag der Monate März, Juni, September und Dezember. Die Mittel sind **binnen drei Monaten** zu verausgaben.

Bei einer **Weitergabe an Dritte** überträgt die Kommune ihnen die Rechte und Pflichten aus der Förderung unverändert und erlegt ihnen die ANBest-GK bzw. ANBest-P auf (Nr. 2.2 Zuwendungsvertrag).

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Förderprogramme aus dem Sondervermögen sind derzeit nicht vorgesehen. Der kommunale Anteil wird über die pauschalen Kontingente der Kommunen umgesetzt.

Quellen und Links

- Länderbericht Hessen an das BMF
- Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG)
- FAQ für Kommunen zur Umsetzung des LuKIFG
- WIBank: Informationen zur Anmeldung
- Interaktive Kommunalfinanzkarte



Mecklenburg-Vorpommern

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

MV-Plan 2035

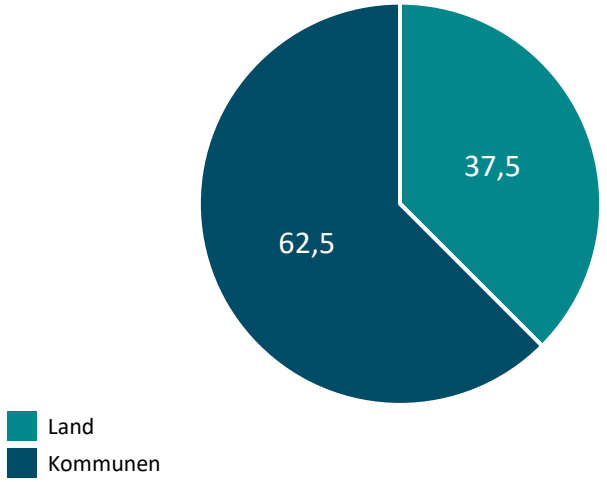
Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern

Kurzbeschreibung

Mecklenburg-Vorpommern setzt die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes im Rahmen des MV-Plan 2035 um. Dem Land stehen hierfür **rund 1,93 Mrd. €** zur Verfügung. Davon sind insgesamt **62,5 % für kommunale Aufgaben** und **37,5 % für Landesaufgaben** vorgesehen. Jede Gemeinde erhält im Rahmen des kommunalen Anteils eine **einmalige Pauschale von 50.000 €** zur freien Investition. Die Landesregierung hat die Eckpunkte im Rahmen eines Investitionsgipfels gemeinsam mit kommunalen Spitzenverbänden sowie weiteren Akteuren vereinbart und im **„MV-Plan 2035“** geregelt.

Das Ziel ist, **zusätzliche Investitionen in zentrale Zukunftsbereiche** des Landes und der Kommunen zu ermöglichen. Die Schwerpunkte sind insbesondere Bildung (darunter ein Schulbaupaket von rd. 600 Mio. €, davon 540 Mio. € über das kommunale Schulbudget), Wissenschaft, Innere Sicherheit und Bevölkerungsschutz, Krankenhäuser, Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie sowie Sport und Kultur.

Mittelverteilung in Prozent



Art der Mittelverteilung

Die Umsetzung erfolgt über **kommunale Investitionsbudgets**, landesseitige Förderinstrumente und ressortbezogene Maßnahmen. Die kommunalen Mittel fließen über die **Landkreise und kreisfreien Städte**, einerseits über den Sockelbetrag je Gemeinde und andererseits über Budgets für Schulen, Verkehr / ÖPNV / Energie und Sport / Kultur.

Stand des Verfahrens

Verwaltungsvereinbarung beschlossen

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung und Entwicklung
- Digitalisierung

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

2

MV-Plan 2035

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern

Abrufverfahren [10]

Projektliste
Gemeinden melden Vorhaben; Beschluss der Projektliste (amtsangehörig: Amtsausschuss) und Vorlage beim Landkreis

Prüfung & Förderbescheid
durch Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (Sockelbetrag per Bescheid ohne Antrag)

Mittelabruf
beim Landkreis zu Stichtagen für den Bedarf der nächsten drei Monate

Verwendungsnachweis
nach Abschluss der Maßnahme gegenüber dem bewilligenden Landkreis

Bestimmungen zur Umsetzung

Die Grundlage ist die **Verwaltungsvereinbarung MV-Plan 2035** zwischen Land, Landkreisen und kreisfreien Städten.

Abweichend vom Bundesrahmen wird eine **Förderquote von grundsätzlich 75 %** genutzt, die bei gefährdeter Leistungsfähigkeit bis zu 90 % betragen kann. Der Sockelbetrag von 50.000 € erfordert keinen Eigenanteil.

Für den Schulbau sind priorisierte Projektlisten der Landkreise, mindestens Leistungsphase 3 HOAI und eine Bestandsfähigkeit der Schule von zehn Schuljahren erforderlich.

Die Landkreise leiten die Mittel an die Letztempfänger weiter und berichten quartalsweise an das Land.

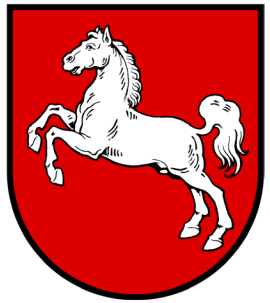
Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Neben den kommunalen Budgets stellt das Land rund 110 Mio. € über bestehende und neue Förderprogramme bereit, u. a. 45 Mio. € für Feuerwehrgerätehäuser mit mindestens drei Stellplätzen sowie Feuerwehrinfrastruktur in kreisfreien Städten.

Quellen und Links

- Länderbericht Mecklenburg-Vorpommern an das BMF
- MV-Plan 2035 – Bericht / Landtag MV
- Regierungsportal: Investitionspaket für MV

10 Gemäß Verwaltungsvereinbarung MV-Plan 2035 (Land, Landkreise, kreisfreie Städte); Ablauf bestätigt u. a. durch Beschlussvorlage BV/02/26/069 der Stadt Klütz. Für den Schulbau gelten zusätzliche Vorgaben (vgl. Bestimmungen).



Niedersachsen

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

Niedersächsisches Kommunalinfrastrukturfördergesetz (NKomInfraFöG)

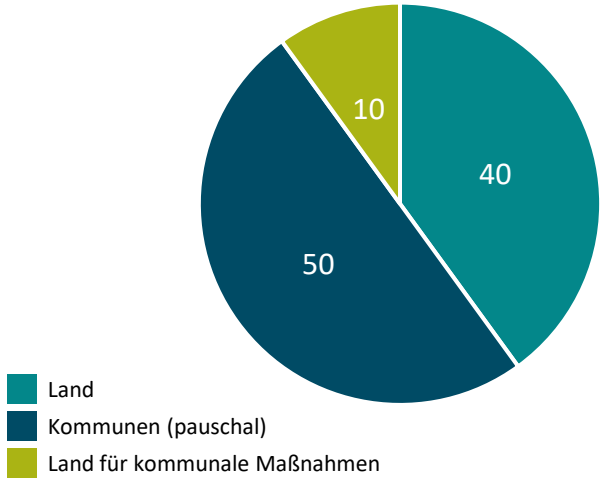
Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Niedersachsen

Kurzbeschreibung

Das Land Niedersachsen erhält aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität **insgesamt rund 9,4 Mrd. €**. Davon werden **rund 4,7 Mrd. € (ca. 50 %) pauschal an Städte, Gemeinden, Samtgemeinden** sowie Landkreise und kreisfreie Städte weitergeleitet. Weitere **10 %** will das Land selbst für Maßnahmen verwenden, die auch im **Interesse der Kommunen** liegen. Die Rechtsgrundlagen sollen die **Richtlinie zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes** (Durchführungsrichtlinie LuKIFG) sowie das **Niedersächsische Kommunalinfrastrukturfördergesetz** (NKomInfraFöG) bilden.

Das Land Niedersachsen setzt auf ein bürokratiearmes Verfahren, das **vollständig digital** abgewickelt werden soll. Kommunen verfügen dabei über zugewiesenes Förderbudget, das für Maßnahmen innerhalb der Investitionsbereiche genutzt werden kann. Da das **Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen** ist, können Kommunen noch keine Anträge stellen. [11]

Mittelverteilung in Prozent



Art der Mittelverteilung

Die Landesregierung setzt auf eine pauschale Mittelverteilung. Die Verteilung erfolgt transparent nach festen Schlüsseln: **55 % für Gemeinden und Samtgemeinden**, **45 % für Landkreise und kreisfreie Städte**, jeweils hälftig nach **Einwohnerzahl** und **NFAG-Schlüsselzuweisungen**, ergänzt um einen Sockelbetrag von 1,5 Mio. € pro Gemeinde.

Stand des Verfahrens

Gesetzentwurf im Landtag

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung und Entwicklung
- Digitalisierung

11 Stand: Oktober 2026

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Niedersächsisches Kommunalinfrastrukturfördergesetz (NKomInfraFöG)

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Niedersachsen

2

Vorgesehenes Abrufverfahren[12]

Antrag über KIP 4
Elektronischer Antrag mit Finanzierungsplan beim Innenministerium

Elektronische Bewilligung
Bewilligung durch elektronische Prüfung

Auszahlungsantrag
für binnen drei Monaten fällige oder beglichene Rechnungen

Verwendungsnachweis
über KIP 4 binnen eines Jahres nach Abschluss

Bestimmungen zur Umsetzung

Entsprechend dem **Gesetzentwurf** ist das Innenministerium zuständig für die Umsetzung. Antrag, Auszahlung und Verwendungsnachweis laufen demnach über das Portal **KIP 4**.

Ausgezahlt wird für binnen drei Monaten fällige oder bereits beglichene Rechnungen, in der Regel mindestens 100.000 € je Auszahlung. Der **Verwendungsnachweis** folgt binnen eines Jahres nach Abschluss.

Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig, die Kommune bleibt dabei verantwortlich.

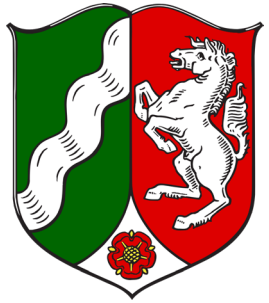
Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Zum aktuellen Zeitpunkt stehen noch keine Förderprogramme fest, die aus den Mitteln des Sondervermögens seitens des Landes finanziert werden.

Quellen und Links

- Länderbericht Niedersachsen an das BMF
- Kommunale Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen in Niedersachsen
- PM zur Verbandsbeteiligung
- Entwurf Niedersächsisches Kommunalinfrastrukturgesetz

12 Gemäß Gesetzentwurf NKomInfraFöG (LT-Drs. 19/11333 vom 12.08.2026); Änderungen im parlamentarischen Verfahren möglich.



Nordrhein-Westfalen

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

NRW-Plan für gute Infrastruktur

Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

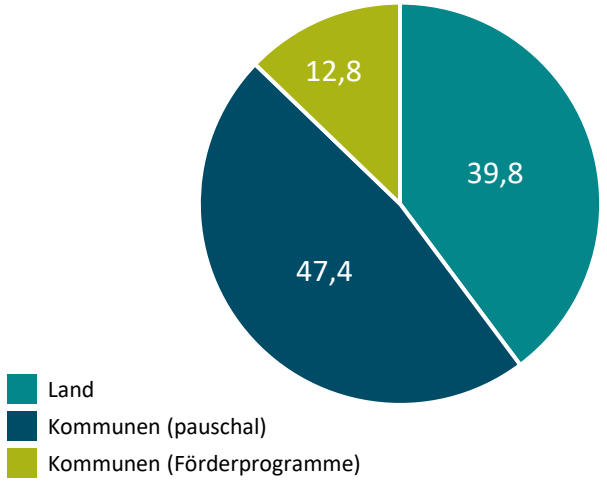
1

Kurzbeschreibung

Nordrhein-Westfalen stehen aus dem LuKIFG **rund 21,1 Mrd. €** zu. Nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 erhalten die Gemeinden und Kreise davon **rund 12,7 Mrd. €** (rd. 60 %): **10 Mrd. € als pauschales Förderbudget** und **ca. 2,7 Mrd. € über Förderprogramme** des Landes. Etwa 8,4 Mrd. € (rd. 40 %) setzt das Land für eigene Investitionen ein.

Das Land bündelt die LuKIFG-Mittel mit Kompensationsmitteln des Bundes (1,68 Mrd. €) und eigenen Haushaltsmitteln (ebenfalls 8,4 Mrd. €) im „**Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur**“ mit einem Gesamtvolumen von **31,2 Mrd. €**. Davon entfallen ca. 21,3 Mrd. € (rd. 68 %) auf die Kommunen, darunter 7,2 Mrd. € zur Verstetigung bestehender Landesprogramme (u. a. Hochwasserschutz, ÖPNV, Gigabit-Ausbau).

Mittelverteilung in Prozent [13]



Art der Mittelverteilung

Jede Kommune erhält **per Einzelbescheid ihr Förderbudget**. Verteilt wird zu 80 % nach der Einwohnerzahl, zu 10 % nach der Gebietsfläche und zu 10 % nach den Schlüsselzuweisungen 2021 – 2025 (Berücksichtigung finanzschwacher Gemeinden). Die Kreise erhalten zusätzlich 20 % der Mittel ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Stand des Verfahrens

Rechtlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Bildungs- & Betreuungsinfrastruktur
- Sanierung von Liegenschaften (z. B. energetisch)
- Klimaschutz und -anpassung & ökologische Nachhaltigkeit
- Verkehrsinfrastruktur
- Digitale Resilienz & Digitalisierung
- Sportinfrastruktur
- Öffentliche Sicherheit & Krisenresilienz

13 Die Darstellung bezieht sich auf die LuKIFG-Mittel. Einschließlich Landesmitteln (NRW-Plan) liegt der kommunale Anteil bei rund 68 %.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

NRW-Plan für gute Infrastruktur

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

2

Abrufverfahren

Bescheid/Budgetzuteilung
nach vorgegebenem Muster durch zuständige Bezirksregierung

Mittelabruf
zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten über digitales Antragsportal

Freigabeprüfung
durch zuständige Bezirksregierung (Zuordnung zu den Investitionsbereichen)

Beendigungsanzeige
spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens im digitalen Verfahren

Bestimmungen zur Umsetzung

Die Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-InfrastrukturG). Die Bezirksregierung stellt das Budget per Bescheid bereit, das Verfahren läuft über ein digitales Antragsportal.

Den Mittelbedarf melden Kommunen **jährlich bis zum 30. Juni**. Spätestens sechs Monate nach Fertigstellung reichen sie eine Abschlussanzeige mit Bestätigung der örtlichen Rechnungsprüfung ein.

Für Dritte ruft die Kommune ab und bleibt verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Kommunen ist ausgeschlossen.

Über den Bundesrahmen hinaus gilt eine Zweckbindung von 10 Jahren für Grundstücke und Gebäude bzw. von 3 Jahren für Sonstiges. Zudem gibt es Soll-Quoten je Investitionsbereich.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Zusätzlich stehen den Kommunen **rd. 2,7 Mrd. € über Förderprogramme** zur Verfügung: 2 Mrd. € für den kommunalen Straßenbau, je 200 Mio. € für Sportstätten und Schwimmbäder sowie 300 Mio. € für kommunale Infrastruktur.

Beim Straßenbau wird u. a. die **Richtlinie zur Förderung der kommunalen Straßeninfrastruktur** (FöRi-kom-Stra) aufgestockt. Mindestens 1 Mrd. € behält das Land für große kommunale Rheinbrücken vor.

Quellen und Links

- Länderbericht Nordrhein-Westfalen an das BMF
- NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (recht.nrw.de)
- Förderprogrammseite MHKBD (mhkbd.nrw)
- FAQ zum Förderbudget (Stand 15.04.2026)
- Digitales Antragsportal



Rheinland-Pfalz

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur

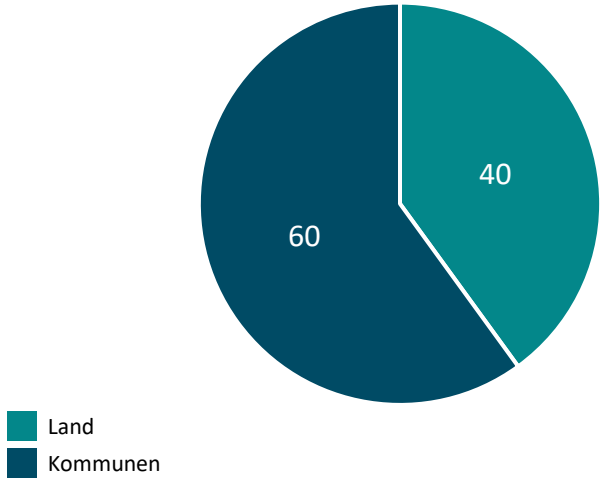
Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Kurzbeschreibung

Rheinland-Pfalz stehen aus dem Sondervermögen **rund 4,85 Mrd. €** zu. Das Sondervermögen gliedert sich in die **Förderlinie Land** (40 %, rund 1,94 Mrd. €) und die **Förderlinie Kommunen** (60 %, rund 2,91 Mrd. €). Der **kommunale Anteil wird durch zusätzliche 600 Mio. € Landesmittel (2025/2026 je 300 Mio. €) verstärkt**. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Regionalbudgets, die sie auf der Grundlage regionaler Umsetzungskonzepte in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen eigenverantwortlich umsetzen. Die Landeshauptstadt Mainz hat im April 2026 als erste Kommune ein solches Konzept vorgelegt.

Die Rechtsgrundlage ist das Landesgesetz zur Errichtung des Sondervermögens **„Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“** (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026. Für die Freigabe, Bewilligung und Prüfung der kommunalen Mittel ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsstelle zuständig.

Mittelverteilung in Prozent



Art der Mittelverteilung

Rheinland-Pfalz überträgt den Landkreisen und kreisfreien Städten **flexibel beantragbare Regionalbudgets**. Diese erarbeiten in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen regionale Umsetzungskonzepte. Auf dieser Grundlage können die **Landkreise, zugehörige Gebietskörperschaften und kreisfreien Städte Förderanträge** stellen.

Stand des Verfahrens

Antragsverfahren in Vorbereitung

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung & Entwicklung
- Digitalisierung

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Rheinland-Pfalz

2

Abrufverfahren

Regionales Umsetzungskonzept
wird durch Landkreis bzw. kreisfreie Stadt erstellt

Antragstellung
auf der Grundlage des Umsetzungskonzepts durch Landkreise, zugehörige kommunale Gebietskörperschaften und kreisfreie Städte

Prüfung & Bewilligung
durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und Bewilligung durch Zuwendungsbescheid

Umsetzung & Nachweis
Durchführung der Maßnahme und Erstellung Verwendungsnachweis durch Erstempfänger

Bestimmungen zur Umsetzung

Die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** bewilligt per Zuwendungsbescheid und prüft in der Regel auf Plausibilität.

Regionale Umsetzungskonzepte bilden die Grundlage für den Einsatz der Regionalbudgets. Landkreise und kreisfreie Städte mussten der ADD bis zum August 2026 über ihre Umsetzungskonzepte berichten. Die Konzepte können über die gesamte Laufzeit fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. Jedem Antrag muss die Bestätigung des Landkreises beiliegen, dass die **Maßnahme dem Konzept entspricht**.

Der Verwendungsnachweis folgt binnen sechs Monaten nach Abschluss. Bei Weitergabe an Letztempfänger bleibt der Erstempfänger verantwortlich.

Über den Bundesrahmen hinaus gilt ein Mindestvolumen von **250.000 €**. Eine Kofinanzierung derselben Maßnahme mit Förderprogrammen des Landes ist ausgeschlossen, mit Programmen der EU und des Bundes jedoch möglich, sofern diese es zulassen.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Auf Landesebene sind u. a. über 158 Mio. € für Gesundheit und Krankenhäuser, rund 369 Mio. € für Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur sowie 116 Mio. € für Forschung und Entwicklung vorgesehen. Inwieweit hieraus auch bestehende Förderprogramme des Landes finanziert werden sollen, **steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest**.

Quellen und Links

- Länderbericht Rheinland-Pfalz an das BMF
- Landesgesetz LGRP-Plan vom 11.02.2026
- Rheinland-Pfalz - Plan zum Sondervermögen. Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
- ADD: Weiterführende Informationen zur kommunalen Förderlinie



Saarland

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Aufbruch Saarland

Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung im Saarland

1

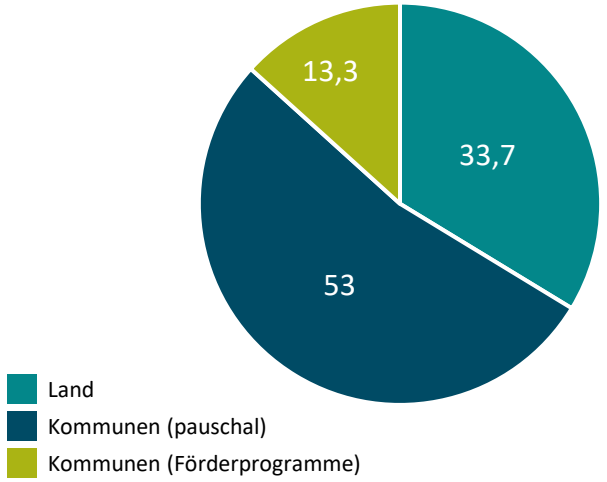
Kurzbeschreibung

Dem Saarland stehen insgesamt **rund 1,18 Mrd. €** aus dem Sondervermögen zur Verfügung. Die Grundlage für die Landes- und Kommunalumsetzung ist die „**Richtlinie des Saarlandes zur Umsetzung von Landes- und Kommunalmaßnahmen“**, die die bundesrechtlichen Vorgaben des LuKIFG und der VV für das Saarland operationalisiert. Das Programm wird als **„Aufbruch Saarland“** bezeichnet.

Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die Städte und Gemeinden **rund 624 Mio. € über pauschale Budgets**. Zusätzlich sind **113,5 Mio. € für Schwimmbäder sowie 44 Mio. € für Städtebauförderung** und somit für die kommunale Infrastruktur vorgesehen, die sich jeweils hälftig aus dem Landes- und dem Kommunalanteil der LuKIFG-Mittel zusammensetzen.

Die Umsetzung erfolgt im Saarland über eine **Kombination aus landesseitiger Programmsteuerung, kommunalen Maßnahmenlisten und richtliniengebundenem Mittelabruf.**

Mittelverteilung in Prozent [14]



Art der Mittelverteilung

Das Saarland verfolgt ein **projekt- und richtlinienbasiertes Umsetzungsmodell**. Es erfolgt eine Zuweisung als Projektförderung in Form pauschaler Budgets pro Kommune, verteilt nach Einwohnerzahlen. Ergänzend dazu veröffentlicht das Land Förderaufrufe mit thematischen Schwerpunkten.

Stand des Verfahrens

Rechtlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung & Entwicklung
- Digitalisierung

14 Laut Länderbericht erhalten die Kommunen insgesamt rd. zwei Drittel der Mittel. Die 60 % im Ländervergleich (s. Kapitel 3 dieser Handreichung) gelten für die Aufteilung nach Vorwegabzug der Städtebauförderung.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Aufbruch Saarland

2

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung im Saarland

Abrufverfahren

Bereitstellungsbescheid
über das pauschale Kommunalbudget ohne Antrag als Grundlage für die Beschlussfassung im Gemeinderat (keine Zusage)

Projektanmeldung
durch die Kommune nach dem Maßnahmenbeschluss durch den Rat über die Landesdatenplattform

Prüfung & Freigabe
durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (Bewilligung nach § 4 Abs. 2 LuKIFG)

Mittelabruf & Auszahlung
bei fälliger oder binnen drei Monaten fällig werdender Rechnung

Bestimmungen zur Umsetzung

Die Grundlage ist die **Förderrichtlinie** des Saarlandes zur Umsetzung von Landes- und Kommunalmaßnahmen. Die Anmeldung von Projekten erfolgt digital, zunächst über eine Übergangslösung.

Vor der Projektanmeldung ist ein **Maßnahmenbeschluss des Gemeinderats** erforderlich. Die Kommunen weisen nach, dass die längerfristige Nutzung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels gesichert ist.

Für Mittel aus zusätzlichen Förderprogrammen gelten die **Verfahren der jeweiligen Richtlinien**.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Landesmittel aus dem Sondervermögen sind zum Teil für die Aufstockung bestehender Förderprogramme oder die Entwicklung ergänzender Landesförderprogramme vorgesehen.

Für die **Städtebauförderung** sind **44 Mio. €** vorgesehen, die sich hälftig aus Landes- und Kommunalanteilen zusammensetzen.

Quellen und Links

- Länderbericht Saarland an das BMF
- Aufbruch Saarland: Förderrichtlinie
- Aufbruch Saarland: FAQ zur Umsetzung der Kommunalmaßnahmen



Sachsen

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

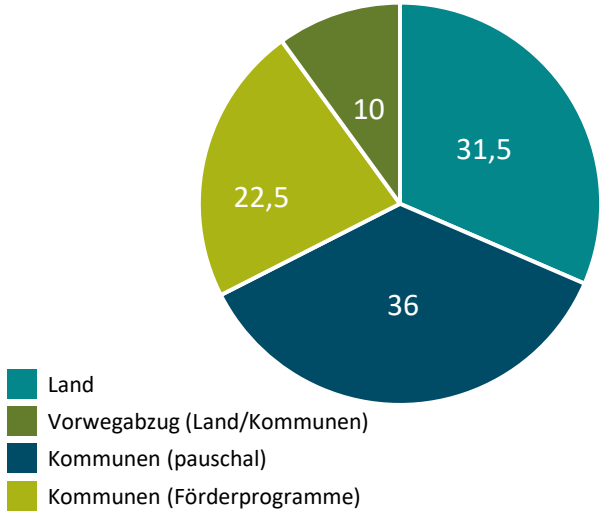
Sachsenfonds

Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Sachsen

Kurzbeschreibung

Dem Freistaat Sachsen stehen **rund 4,84 Mrd. €** aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Verfügung. Die Mittel werden im Landessondervermögen „Sachsenfonds“ gebündelt, das durch das Sachsenfonds-Gesetz (SaFoG) errichtet wurde, und gliedern sich in einen kommunalen Anteil, einen Landesteil sowie Landesförderprogramme für Kommunen. Die kommunale Mittelverwendung regelt die Kommunalinvestitionskraft-stärkungsverordnung (KomInvStärkVO). Dem Landesteil stehen **rund 2 Mrd. €** zu, davon 483,8 Mio. € im Rahmen eines sog. Vorwegabzugs, der sowohl im Landes- als auch im Kommunalinteresse liegende, herausgehobene Investitionsbereiche umfasst. **Rund 2,83 Mrd. €** der Mittel fließen den **Kommunen** in Form von Investitions-budgets und Mitteln aus Landesförderprogrammen zu. Im Ergebnis sollen **mindestens 60 % der Bundesmittel der kommunalen Infrastruktur und kommunalen Interessen** zugutekommen. Das Ziel ist die **Finanzierung strategisch bedeutsamer Investitionsvorhaben** sowie die **Beschleunigung der Umsetzung**.

Mittelverteilung in Prozent [15]



Art der Mittelverteilung

Von den kommunalen Mitteln werden **etwa 1,7 Mrd. €** als **pauschale, einwohnerbezogene Investitions-budgets** an die drei kreisfreien Städte und zehn Landkreise ausgereicht, über deren Verwendung die Kommunen in größtmöglicher Eigenverantwortung entscheiden. Die übrigen **rund 1,1 Mrd. €** fließen über **themenspezifische Landesförderprogramme**.

Stand des Verfahrens

Gesetzlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Bildungsinfrastruktur
- Bevölkerungsschutz
- Stärkung der digitalen Verwaltung
- Sport & Kultur
- Krankenhausbau, Hochschul-medizin & Pflegeinfrastruktur
- Klimafreundliche Mobilität & öffentlicher Personennahverkehr
- Wohnraumförderung
- Verkehrsinfrastruktur
- Stärkung des Wirtschafts- & Innovationsstandorts Sachsen
- Staatlicher Hochbau

15 Der Vorwegabzug (483,8 Mio. €) betrifft Vorhaben im Landes- und Kommunalinteresse. Ohne ihn liegt der kommunale Anteil bei 58,5 %, mit ihm bei 68,5 % (vgl. Kapitel 3 dieser Handreichung).

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Sachsenfonds

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Sachsen

2

Abrufverfahren

Budgetbildung
ausgereicht in drei Vierjahres-tranchen (2025 – 2028, 2029 – 2032, 2033 – 2036)

Erstellung Vorhabenliste
durch kreisfreie Städte und Landkreise (im Einvernehmen mit angehörigen Gemeinden) zur Verwendung ihres Budgets

Bewilligung
Prüfung und Festbetrags-bewilligung der Vorhabenlisten durch die Landesdirektion Sachsen

Mittelabruf & Auszahlung
Halbjährlicher Mittelabruf nach Bedarfsmeldung

Bestimmungen zur Umsetzung

Die **Landesdirektion Sachsen** bewilligt die Vorhaben als Festbetrag.

Vorhabenlisten sind einzureichen bis

- 15.07.2026,
- 15.04.2029 und
- 15.04.2033.

Abgerufen wird zum 15. Januar und zum 15. Juli. Ein erstmaliger Abruf ist am 15.01.2027 möglich. Schulbau-Anträge sind bis 01.09.2027 zu stellen.

Eine Weitergabe an **rechtlich selbstständige Träger** kommunaler Aufgaben ist möglich.

Über den Bundesrahmen hinaus gelten ein Mindestvolumen von **250.000 €** und ein Mindestförderbetrag von 125.000 €.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Über Landesförderprogramme fließen rund 1,1 Mrd. € an die Kommunen: je rund 490 Mio. € für den **kommunalen Straßen- und Brückenbau** und den **kommunalen Schulhausbau** sowie rund 109 Mio. € für den **kommunalen Krankenhausbau**.

Quellen und Links

- Länderbericht Sachsen an das BMF
- Sachsenfonds-Gesetz (Revosax)
- Kommunalinvestitionskraftstärkungs-verordnung zum Sachsenfonds



Sachsen-Anhalt

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

1

Landessondervermögen „Infrastruktur“ in Sachsen-Anhalt

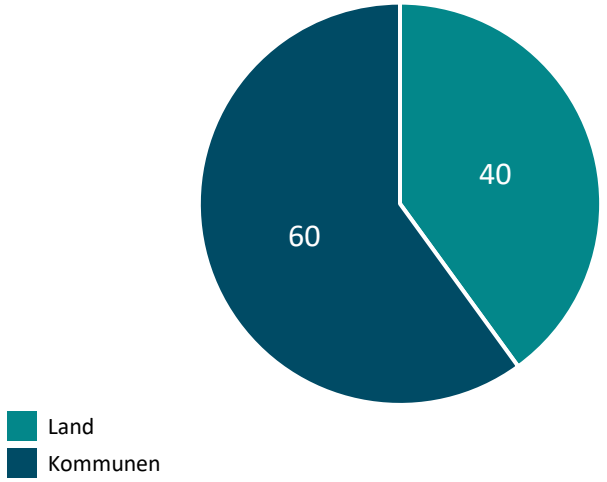
Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Sachsen-Anhalt

Kurzbeschreibung

Dem Land Sachsen-Anhalt stehen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes **rund 2,61 Mrd. €** zur Verfügung, gebündelt im **Landessondervermögen „Infrastruktur“** auf der Grundlage des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes (Infra-SVG). Die Mittel gliedern sich in **einen Kommunalteil** und **einen Landesteil**. Der Kommunalteil erhält rund 1,57 Mrd. € (ca. 60 %). Die Mittel werden **als pauschale Budgets** an die Kommunen ausgezahlt. Laut Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden sollen **insgesamt zwei Drittel der Mittel der kommunalen Infrastruktur** zugutekommen. Die Umsetzung der übrigen etwa **1,04 Mrd. € des Landesteils** (ca. 40 %) erfolgt über Landesprogramme und Haushaltspläne.

Die Umsetzung erfolgt über ein gesetzlich geregeltes Anzeigeverfahren bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) als zentrale umsetzende Stelle. Über deren Kundenportal können die Kommunen ihre Vorhaben anzeigen und Auszahlungsanträge stellen.

Mittelverteilung in Prozent [16]



Art der Mittelverteilung

Die Budgets des Kommunalteils werden zu **75 % nach Einwohnerzahl** und zu **25 % nach Fläche** verteilt. Finanzschwache Kommunen erhalten einen Zuschlag von 50 % auf den Einwohnerzahl-Parameter. Demnach entfallen **rd. 310 Mio. € auf kreisfreie Städte**, rd. **550 Mio. € auf Landkreise** und **rd. 708 Mio. € auf Verbands- und kreisangehörige Gemeinden**.

Stand des Verfahrens

Rechtlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung & Entwicklung
- Digitalisierung

16 Kommunen können zusätzlich an Mitteln des Landesteils partizipieren, u. a. über Förderprogramme.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Landessondervermögen „Infrastruktur“ in Sachsen-Anhalt

2

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Sachsen-Anhalt

Abrufverfahren

Anzeige bei der IB
über das Kundenportal spätestens vor Beginn der Durchführung; bei vollständiger Anzeige gilt die Maßnahme als bewilligt.

Beschlussfassung & Auszahlungsantrag
Erforderlicher Beschluss der kommunalen Vertretung; anschließend Auszahlungsantrag bei der Investitionsbank

Umsetzung der Maßnahme
Durchführung, Vergabe und Dokumentation; Rechnungen und Belege sind aufzubewahren

Erstattung & Berichtspflichten
Maßnahmenbezogene Erstattung bis zur Höhe des zugewiesenen Budgets

Bestimmungen zur Umsetzung

Kommunen zeigen ihre Vorhaben vor Beginn im **Kundenportal der IB** an, ein Zuwendungsbescheid ergeht nicht.

Erforderlich ist ein **Beschluss der kommunalen Vertretung**. Bis zum 31. Januar melden Kommunen jährlich den Umsetzungsstand und bis zum 30. Juni den Mittelbedarf des Folgejahres.

Verbandsgemeinden können ihr Budget auf Mitgliedsgemeinden aufteilen. Landkreise können auch Gemeindemaßnahmen anzeigen.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Die Landesressorts können mit der Investitionsbank Fördergrundsätze festlegen.

Abgestimmt sind derzeit Programme aus dem Landesteil für **Schulbau** (rd. 83,9 Mio. €), **kulturelle Infrastruktur** (rd. 60,4 Mio. €), **Wassermanagement** (rd. 33,0 Mio. €), **Sportförderung** (rd. 21,8 Mio. €) und **kommunalen Brandschutz** (rd. 4,9 Mio. €).

Quellen und Links

- Länderbericht Sachsen-Anhalt an das BMF
- IB Sachsen-Anhalt: Programmwebsite Sondervermögen
- IB: Kundenportal zur Maßnahmenanzeige



Schleswig-Holstein

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Umsetzung des Sondervermögens in Schleswig-Holstein

Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Schleswig-Holstein

1

Kurzbeschreibung

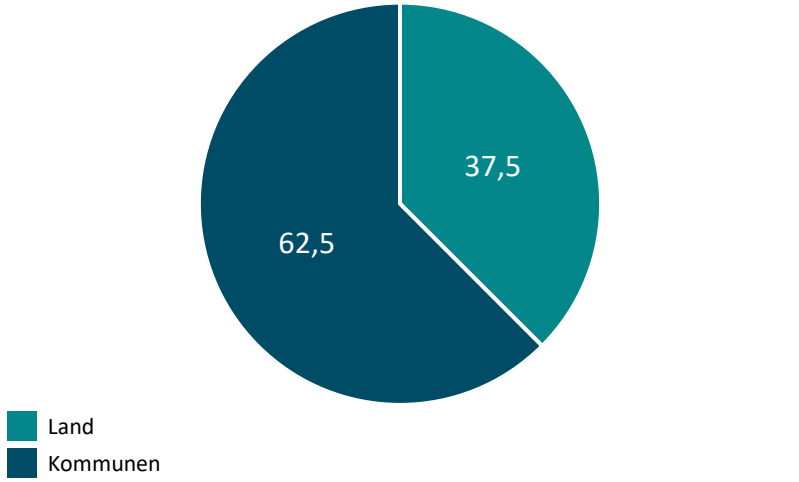
Dem Land Schleswig-Holstein stehen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes **rund 3,43 Mrd. €** zur Verfügung.

Die Investitionen werden vollständig im Landeshaushalt „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ umgesetzt und abgewickelt.

Die Landesregierung hat sich am 17. Juni 2025 mit den Kommunalen Landesverbänden auf eine feste Aufteilung verständigt: **62,5 % fließen als „kommunale Säule“** in feste Einzelbudgets der Kommunen, die **übrigen 37,5 % bilden die „Landessäule“** für landeseigene Investitionen.

Die Verwendung der kommunalen Säule regelt eine **Förderrichtlinie des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**. Kommunen können ihre Mittel bereits über ein digitales Antragsverfahren abrufen.

Mittelverteilung in Prozent [17]



Art der Mittelverteilung

Die kommunale Säule wird nach Kommunalgruppen aufgeteilt: **47,25 % fallen auf die kreisangehörigen Gemeinden**, **26,82 % auf die Kreise** und **25,93 % auf die kreisfreien Städte**. Innerhalb ihres so ermittelten Einzelbudgets können die Kommunen Mittel auf dem Wege der Projektförderung als **Festbetragsfinanzierung digital** beantragen.

Stand des Verfahrens

Rechtlich geregelt / in Umsetzung

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung & Entwicklung
- Digitalisierung

17 Aus der Landessäule fließen zusätzlich Mittel über Landesförderprogramme an Kommunen, u. a. rd. 280 Mio. € für den Ausbau der Ganztagsbetreuung sowie Programme für soziale Infrastruktur und kommunale Häfen.

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Umsetzung des Sondervermögens in Schleswig-Holstein

2

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Schleswig-Holstein

Abrufverfahren

Vorhabenauswahl
Kommune wählt Investitionsvorhaben aus und prüft, ob eine ZBau-Beteiligung erforderlich ist (s. Schaubild zum Verfahren)

Antragstellung
Digitale Antragstellung über die Homepage (bei ZBau-Vorhaben Unterstützung bei Vorbereitung der Unterlagen durch zuständige technische Verwaltung)

Bewilligung
Prüfung der Förderfähigkeit durch das Finanzministerium. Bewilligung inkl. Festlegung der Zweckbindung im Bescheid

Abruf & Verwendungsnachweis
monatlich nachlaufend auf Basis von Rechnungen; Verwendungsnachweis je Maßnahme

Bestimmungen zur Umsetzung

Das **Finanzministerium** bewilligt Festbeträge innerhalb der Einzelbudgets und legt die Zweckbindung im Bescheid fest.

Kommunen melden ihre erwarteten Monatsbedarfe quartalsweise bis zum **jeweils 5.** der Monate Februar, Mai, August und November. Abgerufen wird **monatlich nachlaufend auf Basis bezahlter Rechnungen**.

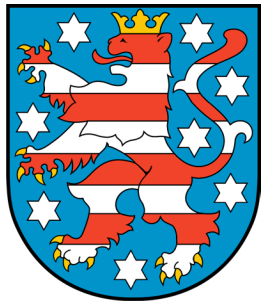
Je Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Belegliste vorzulegen. Bei einer Weitergabe an Dritte bleiben die **Kommunen Ansprechpartner des Landes**.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Aus der Landessäule werden auch Förderprogramme für Kommunen finanziert, u. a. rd. 280 Mio. € für den **Ausbau der Ganztagsbetreuung** sowie Programme in den Bereichen soziale Infrastruktur und kommunale Häfen.

Quellen und Links

- Länderbericht Schleswig-Holstein an das BMF
- Investitionen aus der kommunalen Säule
- Förderrichtlinie zur Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur
- Serviceportal zur Antragstellung
- Schaubild zum Antragsverfahren



Thüringen

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Umsetzung des Sondervermögens in Thüringen

Übersicht zur LuKIFG-Umsetzung in Thüringen

1

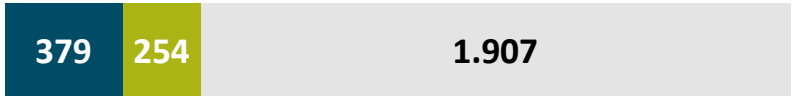
Kurzbeschreibung

Thüringen stehen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes etwa **2,54 Mrd. €** zur Verfügung. Davon sind im **Doppelhaushalt 2026/2027 633 Mio. €** veranschlagt, was drei rechnerischen Jahresscheiben einschließlich des Jahres 2025 entspricht. Darunter sind etwa **254 Mio. € für kommunale Infrastrukturmaßnahmen** vorgesehen. Auf eine **explizite Festlegung des kommunalen Anteils** an den LuKIFG-Mitteln wird im aktuellen Doppelhaushalt **verzichtet**.

Ab 2028 werden die LuKIFG-Mittel im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen veranschlagt. Über die **weitere Beteiligung der Kommunen** soll mit der Aufstellung des Haushalts 2028/2029 auf **Basis der Erfahrungen mit dem ThürKIP** beraten werden.

Unabhängig vom Sondervermögen unterstützt das Land die Kommunen über das „**Thüringer Kommunale Investitionsprogramm**“ (ThürKIP) 2026 – 2029. Das ThürKIP ist ein landesfinanziertes Programm und wird nicht aus LuKIFG-Mitteln finanziert.

Mittelverteilung in Mio. €



- Landesmaßnahmen im DHH 2026/2027 (rechnerisch)
- Kommunale Infrastruktur im DHH 2026/2027
- Noch nicht verplante Mittel

Art der Mittelverteilung

Eine **pauschale Weiterleitung** von LuKIFG-Mitteln an die Kommunen erfolgt derzeit **nicht**. Kommunen partizipieren über die im Doppelhaushalt 2026/2027 veranschlagten **Maßnahmen für kommunale Infrastruktur** (rd. 254 Mio. €), die über die zuständigen Fachressorts umgesetzt werden.

Stand des Verfahrens

Kommunale Verteilung offen

Investitionsbereiche

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- & Pflegeinfrastruktur
- Energie- & Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung & Entwicklung
- Digitalisierung

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Umsetzung des Sondervermögens in Thüringen

Detailinformationen zur LuKIFG-Umsetzung in Thüringen

2

Weiteres Vorgehen [18]

Doppelhaushalt 2026/2027
LuKIFG-Mittel werden im Doppelhaushalt 2026/2027 maßnahmenbezogen veranschlagt (633 Mio. €)

Kommunale Maßnahmen
Rd. 254 Mio. € für kommunale Infrastruktur, Umsetzung über die zuständigen Fachressorts

Zugang für Kommunen
nach den Vorgaben des jeweiligen Fachressorts bzw. der jeweiligen Förderrichtlinie

Weitere Mittelverteilung
Entscheidung über verbleibende rd. 1,9 Mrd. € im Rahmen des Doppelhaushalts 2028/2029

Bestimmungen zur Umsetzung

Landesspezifische Regelungen für eine kommunale Säule **bestehen derzeit nicht**, da der kommunale Anteil an den LuKIFG-Mitteln noch nicht festgelegt ist.

Die zuständige Stelle ist das **Thüringer Finanzministerium.**

Die Ressorts melden dem Finanzministerium Maßnahmen, die unter die Fördervoraussetzungen des LuKIFG fallen. Für kommunale Maßnahmen prüft das jeweils **ausreichende Ressort** die zweckentsprechende Verwendung.

Hinweis zum ThürKIP: Über das landesfinanzierte ThürKIP können Kommunen von 2026 bis 2029 Kredite bei der **Thüringer Aufbaubank (TAB)** aufnehmen, wobei das Land Zins und Tilgung übernimmt. Es gelten ausschließlich die Regelungen des ThürKIPG.

Förderprogramme aus dem Sondervermögen

Förderprogramme aus dem Sondervermögen werden **nicht namentlich benannt**, allerdings sollen investive Förderprogramme des Landes für die Kommunen auf einem hohen Niveau fortgeschrieben werden.

Quellen und Links

- Länderbericht Thüringen an das BMF
- Nicht LuKIFG: Thüringer Kommunales Investitionsprogrammgesetz (ThürKIpG) 2026 – 2029

18 Ein eigenständiges kommunales Antrags- oder Abrufverfahren für LuKIFG-Mittel besteht in Thüringen derzeit nicht. Daher wird das weitere Vorgehen bis zur Entscheidung über die weitere Mittelverteilung dargestellt.

Sprechen Sie uns gerne an: darp_leitfaden@pd-g.de



Frederik Borowski
Senior Consultant



Theres Marthaler
Senior Consultant



Olga Rathjen
Senior Consultant

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin
T +49 30 25 76 79 - 0
F +49 30 25 76 79 - 199

info@pd-g.de
www.pd-g.de

Diese Präsentation ist Eigentum der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.
Jede Verwertung, Weitergabe oder Verwendung der Präsentation ohne Zustimmung ist unzulässig.
© 2026 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Hidden Champion 2026/27

Bundesministerium der Finanzen

Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin
T +49 30 25 76 79 - 0
F +49 30 25 76 79 - 199

info@pd-g.de
www.pd-g.de



Hidden Champion 2026/27

Diese Präsentation ist Eigentum der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.
Jede Verwertung, Weitergabe oder Verwendung ohne Zustimmung ist unzulässig.
© 2026 PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

5. Anhang

5. Anhang: Quellenverzeichnis

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Quellenverzeichnis

Quellen je Land sind bei den Detailinformationen abgebildet

Blesse, S. / Hesse, M. (2026). Kommt das Geld bei den Kommunen an? Ländervereinbarungen zur Nutzung des kommunalen Arms des Sondervermögens. In: ifo Schnelldienst 4/2026. Abrufbar unter: https://www.ifo.de/DocDL/sd-2026-04-zdg-blesse-hesse-sondervermoegen-investitionen.pdf.

Bundesministerium der Finanzen (o. J.). Einsatz des Sondervermögens [Infografik]. Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilderstrecken/Infografiken/SVIK/06-einsatz-sondervermoegen.png?__blob=poster&v=3.

Bundesministerium der Finanzen (o. J.). Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität. Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/SVIK/sondervermoegen-infrastruktur-klimaneutralitaet.html.

Bundesrechnungshof (2025). Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG), 8. September 2025, Gz. I 4 - 0003302. Abrufbar unter: https://bundesrechnungshof.de/fileadmin/import/___Alte_Struktur/Downloads/DE/Berichte/2025/lukifg-volltext-lukifg-volltext.pdf.

Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025, BGBl. 2025 I Nr. 246. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/lukifg/.

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ – Sondervermögen nach Artikel 143h des Grundgesetzes – vom 11. Dezember 2025 (VV LuKIFG). Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/SVIK/vv-lukifg.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

5. Anhang: Abkürzungsverzeichnis

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Abkürzungsverzeichnis (1/2)

Abkürzung	Beschreibung
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
ANBest-Infra-SVG	Allgemeine Nebenbestimmungen zum Infrastruktur-Sondervermögensgesetz
BayFAG-E	Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – Entwurf
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DHH	Doppelhaushalt
EU	Europäische Union
FAQ	Frequently Asked Questions
HIFG	Hessisches Infrastrukturfördergesetz
IB	Investitionsbank
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
IMPULS	Infrastruktur-Modernisierungs-Programm für unser Land Schleswig-Holstein

Abkürzung	Beschreibung
KI	Künstliche Intelligenz
KTF	Klima- und Transformationsfonds
KomInvStärkVO	Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung
LGRP-Plan	Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur
LuKIFG	Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz
MHKBD	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
MPK	Ministerpräsidentenkonferenz
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKomInfraFöG	Niedersächsisches Kommunalinfrastrukturfördergesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft

Abkürzungsverzeichnis (2/2)

Abkürzung	Beschreibung
PM	Pressemitteilung
RZWas	Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
SaFoG	Sachsenfonds-Gesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SenFin	Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
StMFH	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
SVIK	Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität
SVIKG	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität
TAB	Thüringer Aufbaubank
ThürKIp	Thüringer Kommunales Investitionsprogramm
ThürKIpG	Thüringer Kommunales Investitionsprogrammgesetz

Abkürzung	Beschreibung
VV	Verwaltungsvereinbarung
VV-LuKIFG	Verwaltungsvereinbarung zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz
WIBank	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
ZuPakBbgG	Zukunftspaket-Brandenburg-Errichtungsgesetz

Bundesministerium der Finanzen
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Abkürzungsverzeichnis Bundesländer

Abkürzung	Beschreibung
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BB	Brandenburg
BE	Berlin
HB	Bremen
HH	Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern

Abkürzung	Beschreibung
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen